

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0921/2018/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 06.03.2018
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

### Um- und Nachbesetzungen im Gemeindewahlausschuss

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2017 einen Wahlleiter und 8 Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl am 06. Mai 2018 nach § 12 (3) GKWG gewählt. Leider können einige gewählte Personen den Posten nicht wahrnehmen. Die Position des Wahlleiters, des stellvertretenden Wahlleiters sowie 2 Beisitzer (NEU: Frau Kerstin Kleinwort und Frau Tanja Kernstock) musste besetzt werden. Der Bürgermeister hat von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht und es wurden die vier Posten neu besetzt. Es haben bereits 2 Sitzungen des Gemeindewahlausschusses stattgefunden.

Der Gemeindewahlausschuss setzt sich jetzt wie folgt zusammen:

<b>Wahlleiter:</b>	Roland Marcks	
<b>Stellv. Wahlleiter:</b>	Rolf Jacoby	
<b>Beisitzer</b>		<b>stellv. Beisitzer</b>
Rolf Jacoby		Thomas Röger
Kerstin Kleinwort		Joachim Henningsen
Holger Lüneburg		Klaus Semmelmann
Jan Höge		Sven Jungmann
Nils Pawelka		Martina Hamdorf
Michael Heit		Jörg Hansen
Anja Schneider		Joshua Schneider-Hamann
Tanja Kernstock		Detlev Hecht

#### **Beschlussvorschlag:**

a) Die Gemeindevertretung bestätigt/wählt Herrn Roland Marcks zum Wahlleiter und Herrn Rolf Jacoby zu seinem Stellvertreter.

b) Die Gemeindevertretung bestätigt/wählt die neue Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

---

Weinberg

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0916/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.02.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2017

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2017 belaufen sich auf 6.162,49 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2017

## Information des Bürgermeisters für das **2. Halbjahr 2017** gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	<b>Stand: 31.12.2017</b>						
Deckungskreis 1	Personalkosten	376.300	378.177,40	1.877,40	0	<b>1.877,40</b>	Personelle Veränderungen im Bereich der Betreuungsschule
00000.592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	5.700,00	6.750,00	1.050,00	0,00	<b>1.050,00</b>	Höhere Geburtenzahl
02000.590000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	1.100,00	1.127,90	27,90	0,00	<b>27,90</b>	Weihnachtsfeier für Gemeindebedienstete
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	4.500,00	4.568,92	68,92	0,00	<b>68,92</b>	Elektronikversicherung Tempomessgeräte
21110.600020	Projekt "Jung trifft Alt"	500,00	593,18	93,18	0,00	<b>93,18</b>	Präsente für die Helfer "Jung trifft Alt"
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	1.000,00	1.121,40	121,40	0,00	<b>121,40</b>	Höhere Kosten der Maßnahme "Mein Körper gehört mir"
29000.630000	Schülerbeförderungskosten	1.800,00	1.870,36	70,36	0,00	<b>70,36</b>	Fahrtkosten zum Schwimmunterricht
35200.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	310,28	310,28	0,00	<b>310,28</b>	Fahrbarer Bücherwagen für die Bücherei
46400.500000	Gebäudeunterhaltung	5.000,00	5.154,12	154,12	0,00	<b>154,12</b>	Diverse Reparaturen und Prüfung E-Anlage
46400.788000	Sozialstaffelleistungen	2.000,00	2.484,50	484,50	0,00	<b>484,50</b>	Sozialstaffel KiTa
56100.540000	Bewirtschaftungskosten	2.500,00	2.605,15	105,15	0,00	<b>105,15</b>	Anteilige Heizkosten Kegelbahn
56100.673000	Kostenerstattung an das Schulzentrum	500,00	547,40	47,40	0,00	<b>47,40</b>	Abrechnung Stromkosten der Kegelbahn 2016
67000.510000	Straßenbeleuchtung	35.000,00	36.393,10	1.393,10	0,00	<b>1.393,10</b>	Reparatur diverser Straßenleuchten
77100.500000	Unterhaltungskosten	8.000,00	8.358,78	358,78	0,00	<b>358,78</b>	Einbau Federbruchsicherung für Tore
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>6.162,49</b>	



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0917/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.02.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2017 im Verwaltungshaushalt auf 138.686,05 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 138.686,05 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

---

Weinberg

#### Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2017)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Stand: 31.12.2017	<i>Verwaltungshaushalt</i>							
Deckungskreis 12	Bauhof	35.000,00	42.789,34	7.789,34	0,00	<b>7.789,34</b>	Diverse Reparaturen z.B. Iseki, Unimog, Radlader	
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	99.000,00	124.335,62	25.335,62	0,00	<b>25.335,62</b>	Kostenausgleiche für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten	
67010.950000	Baukosten	25.000,00	36.311,42	11.311,42	0,00	<b>11.311,42</b>	Erneuerung Straßenbeleuchtung Achtern Barg	
69000.713000	Umlage der Wasser- und Bodenverbände	8.500,00	13.566,09	5.066,09	379,19	<b>4.686,90</b>	Instandsetzung des Deichsiels	
70000.510000	Unterhaltungskosten	45.000,00	62.594,70	17.594,70	16.864,03	<b>730,67</b>	Diverse Spülarbeiten	
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	400.394,00	473.994,00	73.600,00	0,00	<b>73.600,00</b>	Erhöhte Gewerbeumlage durch gestiegene Gewerbesteuereinnahmen	
90000.832000	Kreisumlage	1.722.300,00	1.733.629,56	11.329,56	0,00	<b>11.329,56</b>	Durch eine höhere Verteilmasse im Finanzausgleich ergaben sich höhere Schlüsselzuweisungen und damit eine Veränderung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlage	
90000.832200	Amtsumlage	596.200,00	600.102,54	3.902,54	0,00	<b>3.902,54</b>	Durch eine höhere Verteilmasse im Finanzausgleich ergaben sich höhere Schlüsselzuweisungen und damit eine Veränderung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage	
	<b>Summe</b>	<b>2.931.394,00</b>	<b>3.087.323,27</b>	<b>155.929,27</b>	<b>17.243,22</b>	<b>138.686,05</b>		
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b><u>138.686,05</u></b>		
	Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b><u>0,00</u></b>		



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0920/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.03.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

### **Prüfung der Jahresrechnung 2017 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege**

#### **Sachverhalt:**

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 vom 01.03.2018.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

- gemäß Anlage -

#### **Finanzierung:**

- entfällt -

#### **Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 6.832.080,45 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.375.718,17 € abschließt, fest.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2017

Moorrege, den 01.03.2018

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 für  
die Gemeinde Moorrege  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Sören Weinberg
2. Herr Dirk Behnisch

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

*keine Anlage*

---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:


**Prüfung der Jahresrechnung 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege  
am 01.03.2018**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Datum der Anweisung</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	13000.520000 -Geräte Feuerwehr -	23.08.2017	Rechnung über 113,94 € für die Beschaffung einer Meshplane. Was ist eine Meshplane? Es fehlt die dazugehörige Rechnung. <b>Antwort:</b> Bei der Meshplane handelt es sich um eine Banner (" <i>Wir brauchen Dich jetzt</i> ") für die Aktion Mitgliederwerbung der Feuerwehr. Die dazugehörige Rechnung war fehlerhaft abgelegt.
2	32100.651000 -Heimatmuseum-	15.03.2017	Für den Erwerb eines Bildes wurden 100 € gezahlt. Hier fehlt eine dazugehörige Rechnung. <b>Antwort:</b> Ein ehemaliger Moorreger hat aus seinem Privatbesitz der Gemeinde Moorrege für das Heimatmuseum ein historisches gerahmtes Bild einer ehemaigen Moorreger Hofstelle (Stahl) überlassen. Hierfür hat die Gemeinde eine Betrag von 100 € erstattet. Eine Rechnung liegt nicht vor.
3	67000.510000 -Straßenbeleuchtung-	23.02.2017	Die Rundsteuerung der S-H Netz AG war defekt. Können die Kosten von S-H Netz zurückgefordert werden? <b>Antwort:</b> Über die sogenannte Rundsteuerung werden die Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung gesteuert. Bei den Kosten handelt es sich Monteurstunden (46,80 €) für die reine Fehlersuche und die Handschaltung (Dauerlicht ausgeschaltet) vor Ort. Der Austausch des defekten Rundsteuerempfängers erfolgte durch die SH-Netz AG. Hierfür sind der Gemeinde keine Kosten entstanden.
4	63000.510000 70000.510000 -Straßenunterhaltung / Ortsentwässerung -	27.01.2017 27.01.2017	Liegt hier eine Doppelberechnung vor? Die Einzelpreise der gleichen Firma weichen voneinander ab. <b>Antwort:</b> In unmittelbarer Nähe zueinander (Entfernung ca. 5 m) wurden im Bereich Moorkamp 10 zwei Leitungsschäden behoben. Bei der einen Maßnahmen handelte es sich um die Beseitigung einer Rohrleckage am Schachtanschluss der in ca. 2 m Tiefe verlaufenden Regenwasserleitung. Bei der zweiten Maßnahme handelte es sich um einen Schaden an der Schmutzwasserleitung, die in einer Tiefe von über 4 m verläuft. Aufgrund der Tiefe war z.B. Verbau, Wasserhaltung und Handschachtung erforderlich. Durch die unterschiedliche Tiefe und Ausführung der beiden Maßnahmen haben sich abweichende Einzelpreise ergeben. Da einerseits die Regenwasserleitung und andererseits die Schmutzwasserleitung betroffen war, erfolgte die Abrechnung aus unterschiedlichen Haushaltsstellen. Eine Doppelberechnung liegt nicht vor.

\*\*\* Vorläufig \*\*\*

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	6.832.307,55	1.371.836,62	8.204.144,17
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		80.000,00	80.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		76.118,45	76.118,45
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	227,10	0,00	227,10
<b>5</b>	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>6.832.080,45</b>	<b>1.375.718,17</b>	<b>8.207.798,62</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 674.772,91 EUR	6.818.238,79	966.550,07	7.784.788,86
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	13.841,66	485.286,55	499.128,21
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	76.118,45	76.118,45
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>6.832.080,45</b>	<b>1.375.718,17</b>	<b>8.207.798,62</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0914/2018/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.02.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	14.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für eine Fläche östlich der Wedeler Chaussee (B 431) und südlich des Klöterbarg; hier: Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses**

##### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 19.09.2017, den Bebauungsplan Nr. 23 „Münsterweg“ zu ändern und den Plangeltungsbereich zu erweitern. Es wurde beschlossen, die nördlich des Münsterweges und südlich des Klöterbargs liegenden Flurstücke 25/5, 225/24 und 224/25 der Flur 10 in den Bebauungsplan Nr. 23 „Münsterweg“ mit einzubeziehen. Das Planungsziel ist die Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche. Sie soll dazu dienen, attraktiven Wohnraum innerhalb eines bereits bebauten Gebietes der Gemeinde zu schaffen. Um eine Angleichung des bestehenden Planes an aktuelle Entwicklungen zu erzeugen, enthält der Entwurf zudem keine Regelungen mehr zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft am Münsterweg. Hierfür wurde in der Vergangenheit bereits ein Ausgleich durch die Gemeinde geleistet. Zudem werden die Regelungen zur Errichtung von Nebenanlagen entlang des Münsterwegs gelockert. Aus diesem Grunde soll der Geltungsbereich der 1. Änderung auf die Fläche entlang des Münsterweges, wie in der Anlage ersichtlich, erweitert werden.

Für den übrigen Plangeltungsbereich werden grundsätzlich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes angewendet. Lediglich in dem als WA 1 gekennzeichneten Bereich sollen die Festsetzungen etwas großzügiger gestaltet werden. U.a. sollen dort zwei Vollgeschosse die Errichtung von Mehrfamilienhäusern ermöglichen. Darüber hinaus ist die GRZ mit 0,4 großzügiger als im übrigen Plangeltungsbereich gehalten. Um die Größe der Mehrfamilienhäuser zu begrenzen, sieht die textliche Festsetzung Nr. 1.1 eine maximale Anzahl von elf Wohneinheiten je Gebäude innerhalb des Gebietes WA 1 vor. In den übrigen Teilbereichen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 dürfen je Gebäude zwei Wohneinheiten entstehen. Um insgesamt ein harmonisches Gesamtbild zu erzeugen, wird die Firsthöhe in weiten Tei-

len des Plangeltungsbereichs auf 12 m festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dadurch kann u.a. die frühzeitige Beteiligung entfallen.

Daraus folgt, dass bei entsprechender Beschlussfassung unmittelbar in die reguläre Beteiligung eingetreten werden kann.

**Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 23 „Münsterweg“ zu ändern und den Plangeltungsbereich zu erweitern (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23).

Die Änderung soll eine Angleichung der zulässigen Bebauung in der Straße Klöterbarg an die vorgegebene Bebauung im Münsterweg ermöglichen und gleichzeitig die Ansiedlung von zusätzlichem Wohnraum ermöglichen. Darüber hinaus soll die Änderung entlang des Münsterweges die Anpassung einiger Festsetzungen an die tatsächliche Entwicklung ermöglichen. Die Flurstücke 25/1, 25/5, 225/24 und 225/25 der Flur 10 sind in den Plangeltungsbereich einzubeziehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 S, 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet nördlich und südlich Münsterweg, zwischen Wedeler Chausee (B 431) und Klöterbarg sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Karl-Heinz Weinberg  
(Bürgermeister)

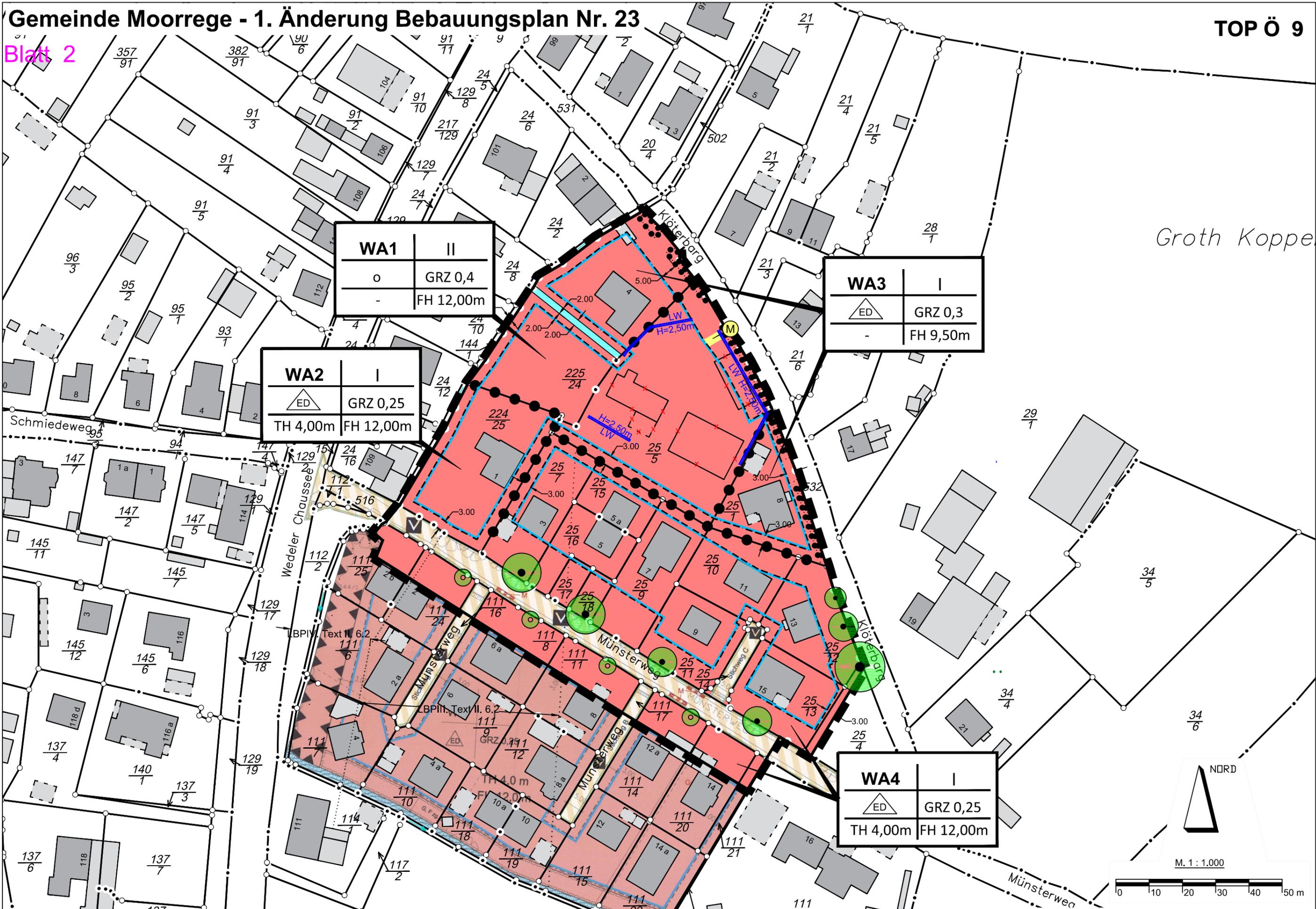
- Anlagen:**
- Anlage 1: Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23,  
Planzeichnung
  - Anlage 2: Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23,  
Textteil
  - Anlage 3: Begründung
  - Anlage 4: Bodengutachten
  - Anlage 5: Lärmgutachten



# Gemeinde Moorrege - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23

TOP Ö 9

Blatt 2



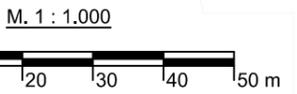
<b>WA1</b>	II
o	GRZ 0,4
-	FH 12,00m

<b>WA3</b>	I
△ ED	GRZ 0,3
-	FH 9,50m

<b>WA2</b>	I
△ ED	GRZ 0,25
TH 4,00m	FH 12,00m

<b>WA4</b>	I
△ ED	GRZ 0,25
TH 4,00m	FH 12,00m

Groth Koppe



Grundlage:  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Moorrege  
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Für die Gemeinde Moorrege: Datum 27.02.2018  
**MÖLLER - PLAN**  
 Schlödelsweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: www.moeller-plan.de

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.2009 (GVOBL. SCHL.-H. S. 6), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE

## SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "MÜNSTERWEG"

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH UND SÜDLICH DES MÜNSTERWEG, ZWISCHEN WEDELER CHAUSSEE (B431) UND "KLÖTERBARG"", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ( TEIL A ) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN ( TEIL B ), ERLASSEN:

### TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

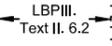
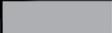
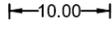
RECHTSGRUNDLAGE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

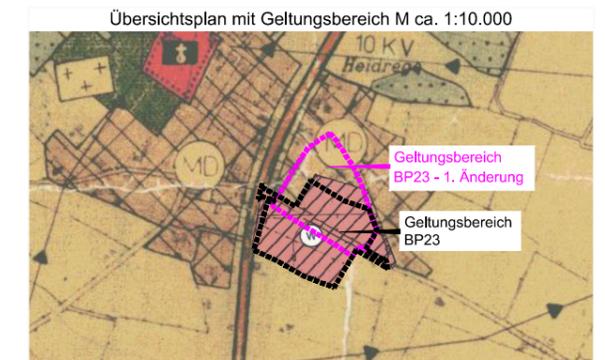
Gemeinde: Moorrege  
Gemarkung: Moorrege  
Flur: 10  
Flurstücke: 25/1, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 225/24, 224/25, teilweise 25/4, 111/8, 111/11, 111/14, 111/16, 111/17, 111/20, 111/21, 111/24, 111/25, 516

Maßstab: 1 : 500

siehe Blatt 2

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN						
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>									
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 (§ 9 Abs. 7 BauGB)		10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)						
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		<b>13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)							
<b>WA</b>	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)						
<b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)			ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)						
<b>GRZ 0,3</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)		ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)						
<b>  </b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)	<b>15. SONSTIGE PLANZEICHEN</b>							
<b>TH 4,0m</b>	TRAUFHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)						
<b>FH 12,0m</b>	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN STELLFLÄCHEN FÜR MÜLLBEHÄLTER (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB)						
<b>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)			LÄRMPEGELBEREICHE GEMÄSS RECHTSKRÄFTIGEM BEBAUUNGSPLAN NR. 23						
	OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 1 BauNVO)		LÄRMSCHUTZWAND MIT HÖHENANGABE IN METERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)						
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>							
	BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)		VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN						
<b>6. VERKEHRSFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)			FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN						
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN						
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN						
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		MASSZAHLEN						
<b>7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)		<table border="1" data-bbox="1187 1885 1715 1995"> <tr> <td>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</td> <td>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE</td> </tr> <tr> <td>BAUWEISE</td> <td>GRUNDFLÄCHENZAHL</td> </tr> <tr> <td>TRAUFHÖHE IN METERN</td> <td>FIRSTHÖHE IN METERN</td> </tr> </table>	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL	TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE								
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL								
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN								
	GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)								



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der 17. Änderung  
SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

## GEMEINDE MOORREGE

Bearbeitet:

**MÖLLER-PLAN**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel  
Tel.: 04103-919226  
Internet: [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)  
Email: [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Blatt 1

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

## **Teil B – Textliche Festsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 weiter, soweit sie nicht aufgehoben werden – siehe I.

### **I. Aufhebung von Festsetzungen für die Teilflächen WA4**

Für die Teilflächen WA4 werden die textlichen Festsetzungen Nr. II-2 und II-3 (Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen) aufgehoben.

### **II. Textliche Festsetzungen für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3**

Für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 wird anstelle der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

#### **1. Festsetzungen gemäß BauGB**

##### **1.1 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

Innerhalb der Teilfläche WA1 wird die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude auf maximal 11 beschränkt.

1.2 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (Straße Klöterberg bzw. Münsterweg) im Grundstückserschließungsbereich festgesetzt.

1.3 Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 50cm überschreiten.

1.4 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

#### **2. Festsetzungen gemäß BauNVO**

2.1 Unzulässige Nutzungen - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe  
Tankstellen

### **3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein**

3.1 Innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m – gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.2 Innerhalb der Teilflächen WA1 sind für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Von dieser Zahl kann mit Zustimmung der Gemeinde abgewichen werden, wenn es für den Erhalt eines Baumes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nachzuweisen.

### **4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

4.1 Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

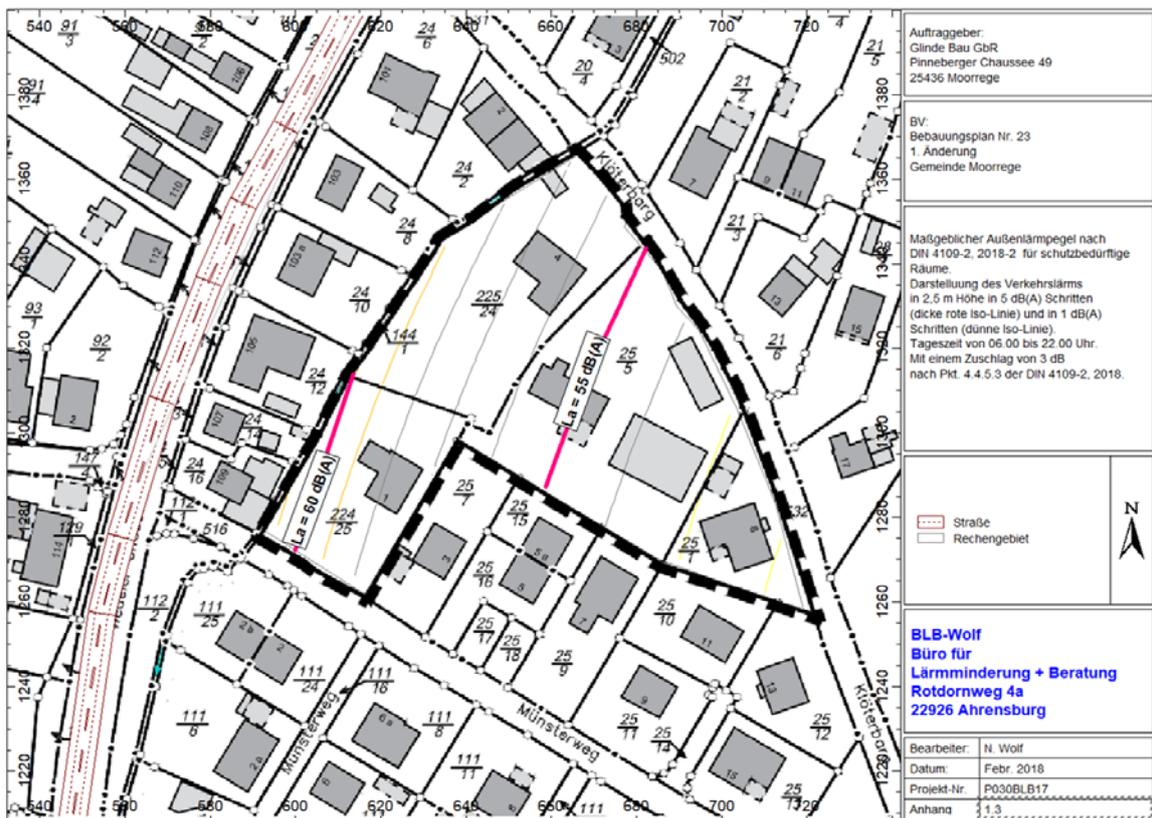
4.2 Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 ist das von den Stellplätzen und Zufahrten sowie von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser der Versickerung auf dem privaten Grundstück zuzuführen.

4.3 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

## 5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Schallschutzmaßnahmen für die allgemeinen Wohngebiete

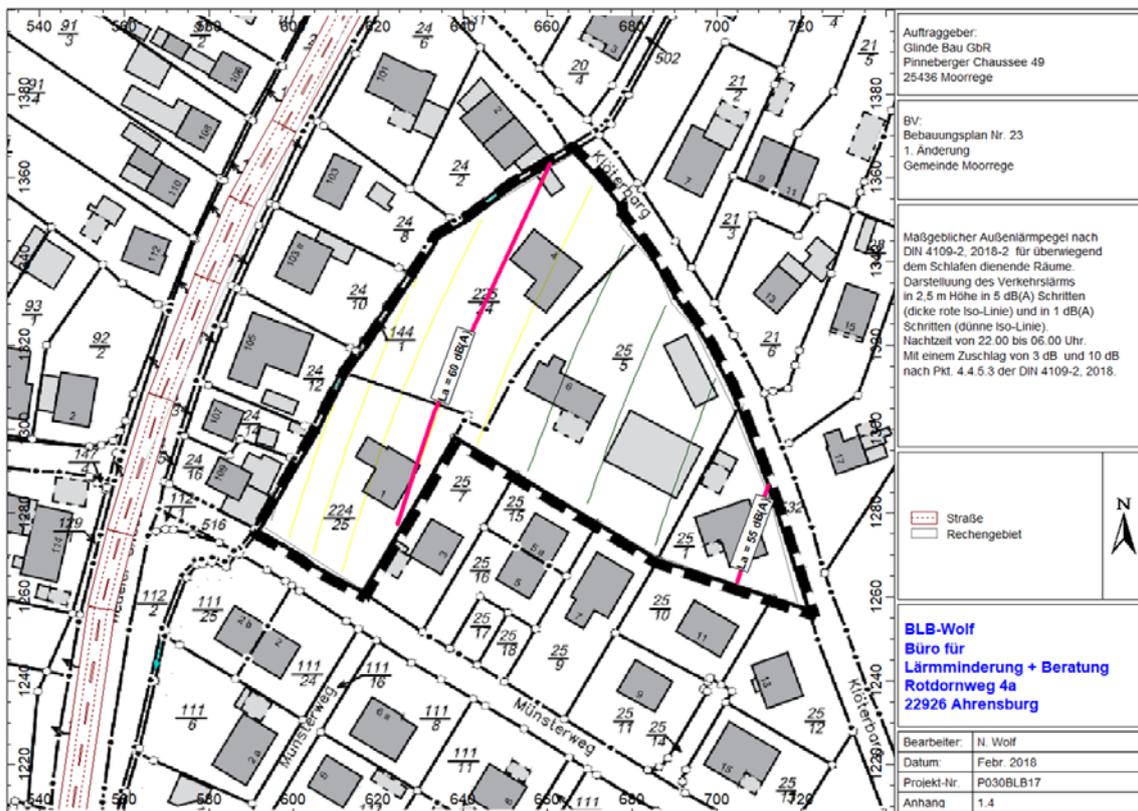
5.1 Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) für “schutzbedürftige Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m



5.2 Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) für “überwiegend dem Schlafen dienenden Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 87m
Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
I OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m



5.3 Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme, sind für die unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen (*“schutzbedürftige Räume“* und *“überwiegend dem Schlafen dienende Räume“*) unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2018, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszulegen.

5.4 Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5. Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin.

5.5 Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln  $> 45$  dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

5.6 Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

5.7 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.

5.8 In den lärmvorbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die von der Wedeler Chaussee/B431 abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche\* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgläuschen zu schützen. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

*\*Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung  $DL_R$  der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

#### **Artenschutz:**

Brutvögel und Fledermäuse: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) und die Baufelderschließung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermäuse und Vögel durchzuführen.

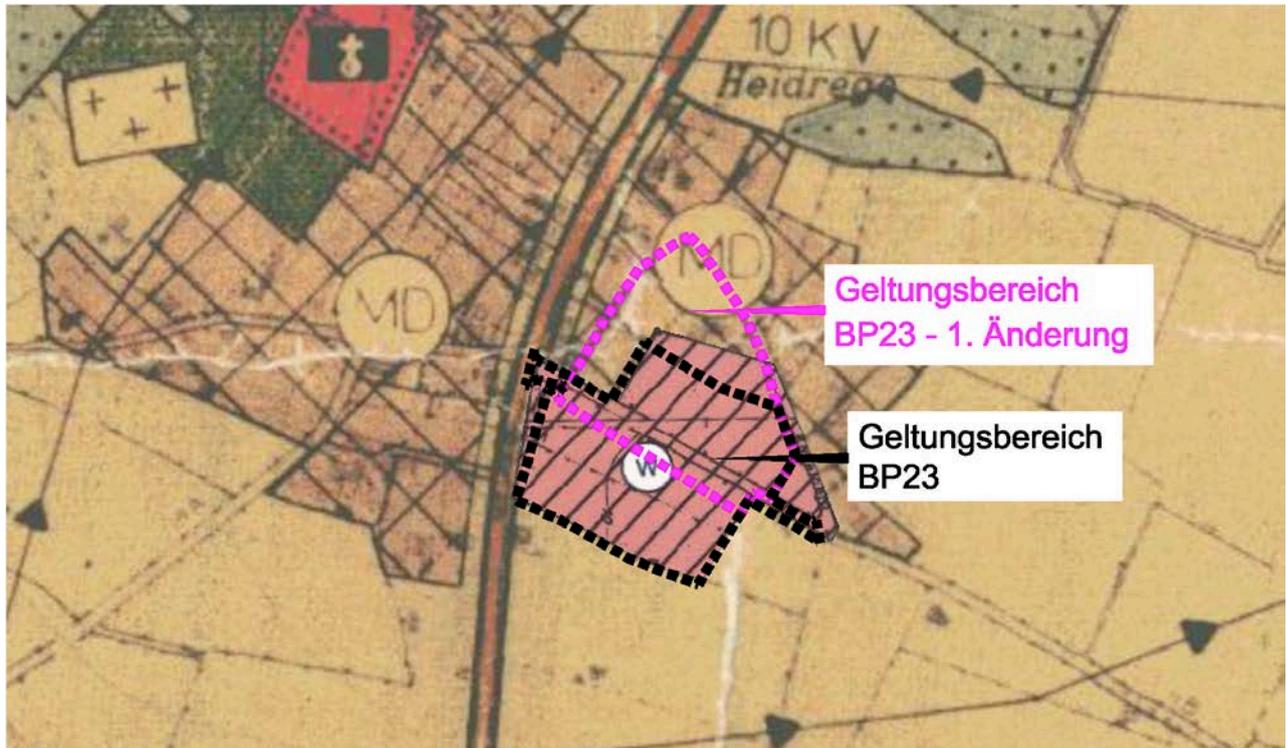


# GEMEINDE MOORREGE



## BEGRÜNDUNG FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 „MÜNSTERWEG“

für das Gebiet: „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen Wedeler  
Chaussee (B431) und „Klötterberg““



Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Tornesch und Uetersen, der  
Gemeinden Heidgraben und Moorrege mit Darstellung der 17. Änderung

**Bearbeitung:**

**Möller-Plan**

**Stadtplaner + Landschaftsarchitekten**

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)

eMail [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)

Bearbeitungsstand: 27. Februar 2018

Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche  
Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



## INHALTSVERZEICHNIS

### Begründung

1. Allgemeines .....	1
1.1 Rechtsgrundlagen .....	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB .....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes .....	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen .....	5
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen .....	11
3. Städtebauliche Maßnahmen .....	12
4. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	12
4.1 Art der baulichen Nutzung .....	12
4.1.1 Allgemeine Wohngebiete .....	12
4.1.2 Aufstellplatz für Mülltonnen .....	13
4.2 Maß der baulichen Nutzung .....	13
4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück .....	13
4.2.2 Baugrenzen .....	13
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen .....	14
4.2.4 Bauweise .....	15
4.2.5 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude .....	15
4.2.6 Vollgeschosse .....	16
4.2.8 Garagen und Stellplätze .....	16
4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern .....	17
4.4 Pflanzliste .....	18
4.5 Entfall von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	18
5. Gestalterische Festsetzungen .....	19
5.1 Einleitung .....	19
5.2 Werbeanlagen .....	19
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr .....	19
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen .....	20

8. Immissionsschutz - Lärmschutz .....	22
9. Natur- und Artenschutz.....	24
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	25
11. Kosten und Finanzierung.....	25
12. Flächenbilanzierung .....	26
13. Eigentumsverhältnisse .....	26

**Anlagen:**

- Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 26.2.2018
- Baugrunduntersuchung, ERWATEC Arndt, 17.10.2017

## **BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 GEMEINDE MOORREGE**

**für das Gebiet: „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen Wedeler  
Chaussee (B431) und „Klöterberg““**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zur Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst die Flurstücke 25/1, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 225/24 und 224/25 sowie teilweise die Flurstücke 25/4, 111/8, 111/11, 111/14, 111/16, 111/17, 111/20, 111/21, 111/24, 111/25 und 516 der Flur 10 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben ist der Plangeltungsbereich der 1. Änderung im nördlichen Teil als Dorfgebiet und im südlichen Teil als Wohnbauflächen dargestellt. Damit entspricht die geplante

Nutzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im nördlichen Teil nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Anpassung durch Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschloss am 19.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

**Diese Begründung bezieht sich, sofern nicht entsprechend beschrieben, ausschließlich auf die Regelungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 getroffen werden. Ergänzende Regelungen für die Teilflächen WA4 werden in den Kapiteln 2, 4.2.8 und 4.5 beschrieben und sind entsprechend gekennzeichnet. Bestehende Regelungen für die Teilflächen WA4 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 werden nicht noch einmal erläutert.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Moorrege. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

## **1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um innerörtliche Grundstücke, welche teilweise mit Einfamilienhäusern, Garagen und Lagerräumen bebaut sind. Teile des bestehenden Gebäudebestandes werden von den Eigentümern zugunsten einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise abgebrochen. Es

handelt sich demnach um die Umnutzung einer bereits bebauten Fläche sowie um die Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beträgt ca. 14.098 m<sup>2</sup>. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m<sup>2</sup>).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist das Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren trifft hier also nicht zu.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Diese Anhaltspunkte liegen hier ebenfalls nicht vor. Die Innenentwicklung dient, insbesondere dem neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen Schutzgut „Fläche“, da für die bauliche Entwicklung keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 anwendbar.

### **1.3 Lage und Umfang des Plangebietes**

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Moorrege.

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Einfamilienhäuser, Garagen und teilweise Lagerräume. Teilweise sollen Bestandsgebäude zugunsten einer Bebauung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern abgebrochen werden. Nördlich, östlich,

südlich und westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an.

Östlich begrenzt die Straße „Klöterberg“ den Plangeltungsbereich. Südlich befindet sich der Münsterweg. Weiter westlich befindet sich die Wedeler Chaussee (B431).

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst eine Fläche von ca. 1,61 ha. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nunmehr eine Fläche von ca. 0,66 ha dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes angefügt.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung umfasst ca. 1,40 ha.

#### 1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Wedel und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Die von der Gemeinde Moorrege verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- die Umnutzung und Nachverdichtung innerörtlicher Flächen,
- die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund bereits geleistetem Ausgleichs,
- Anpassung textlicher Festsetzungen.

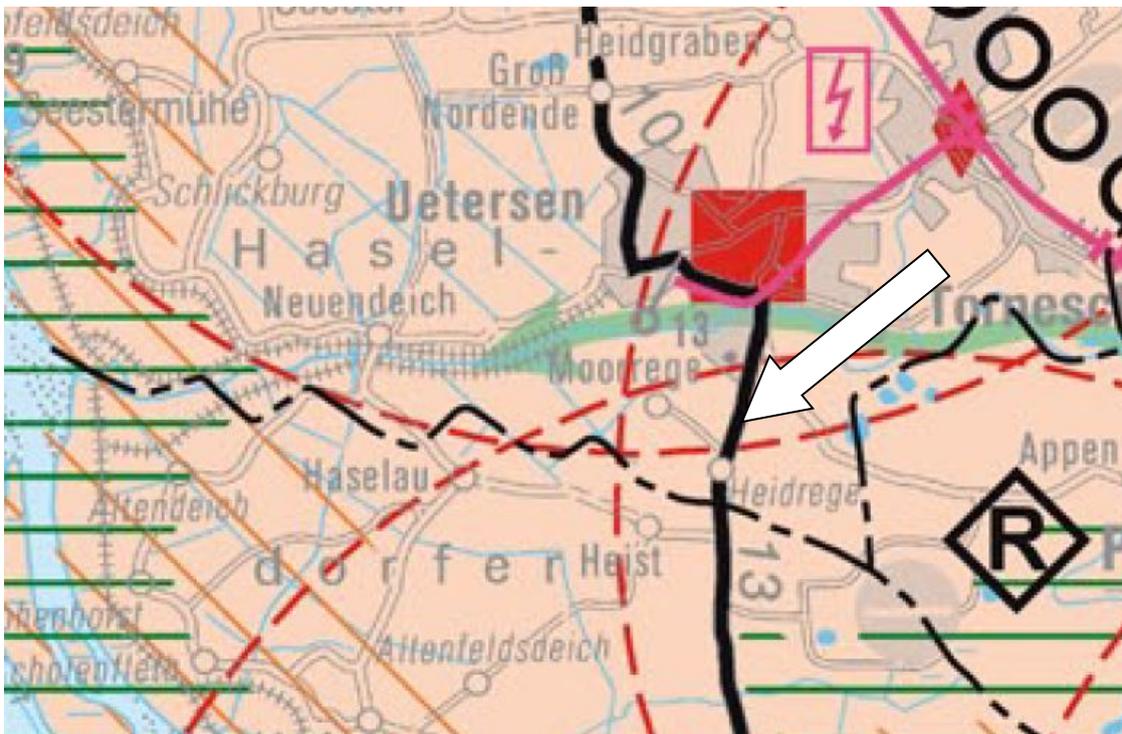


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

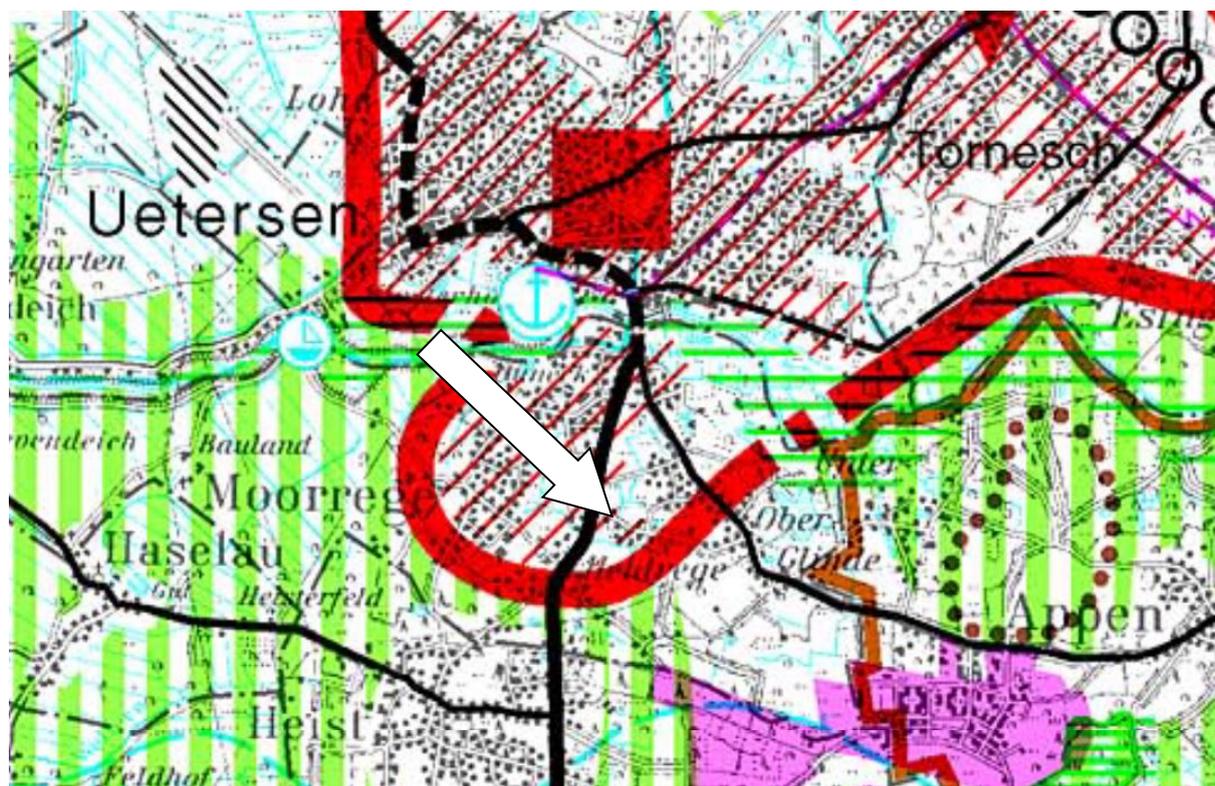
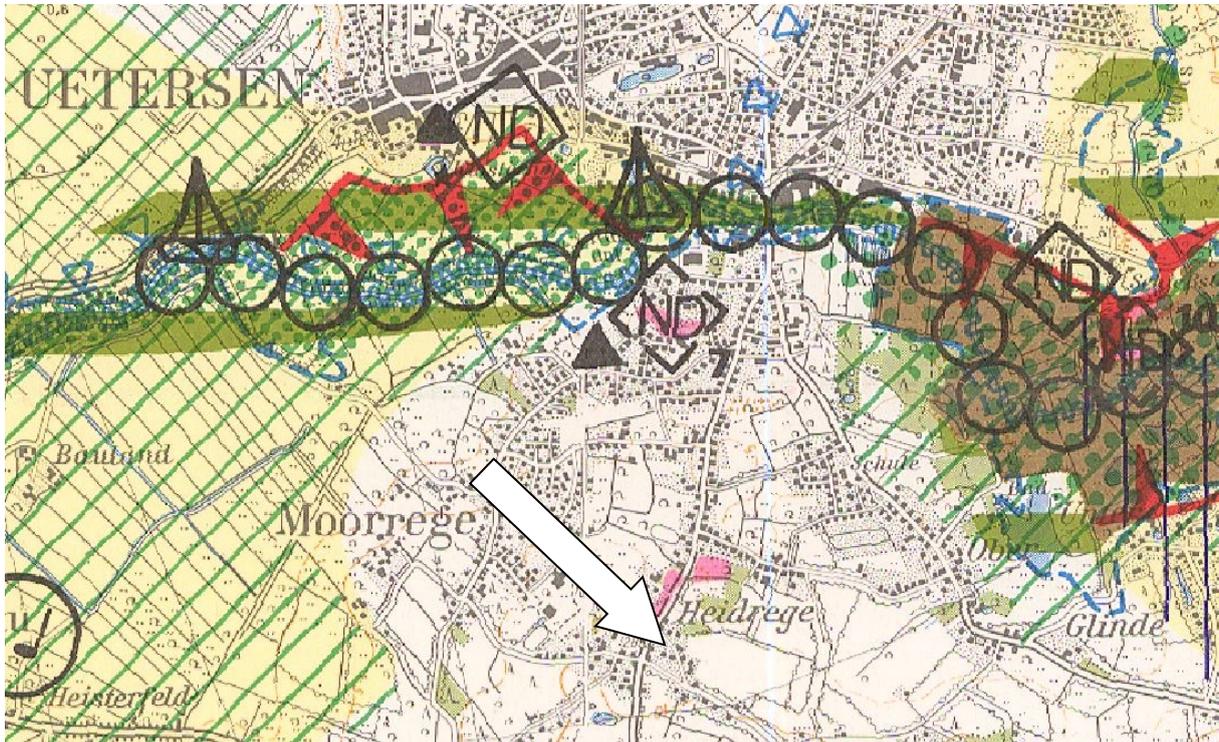


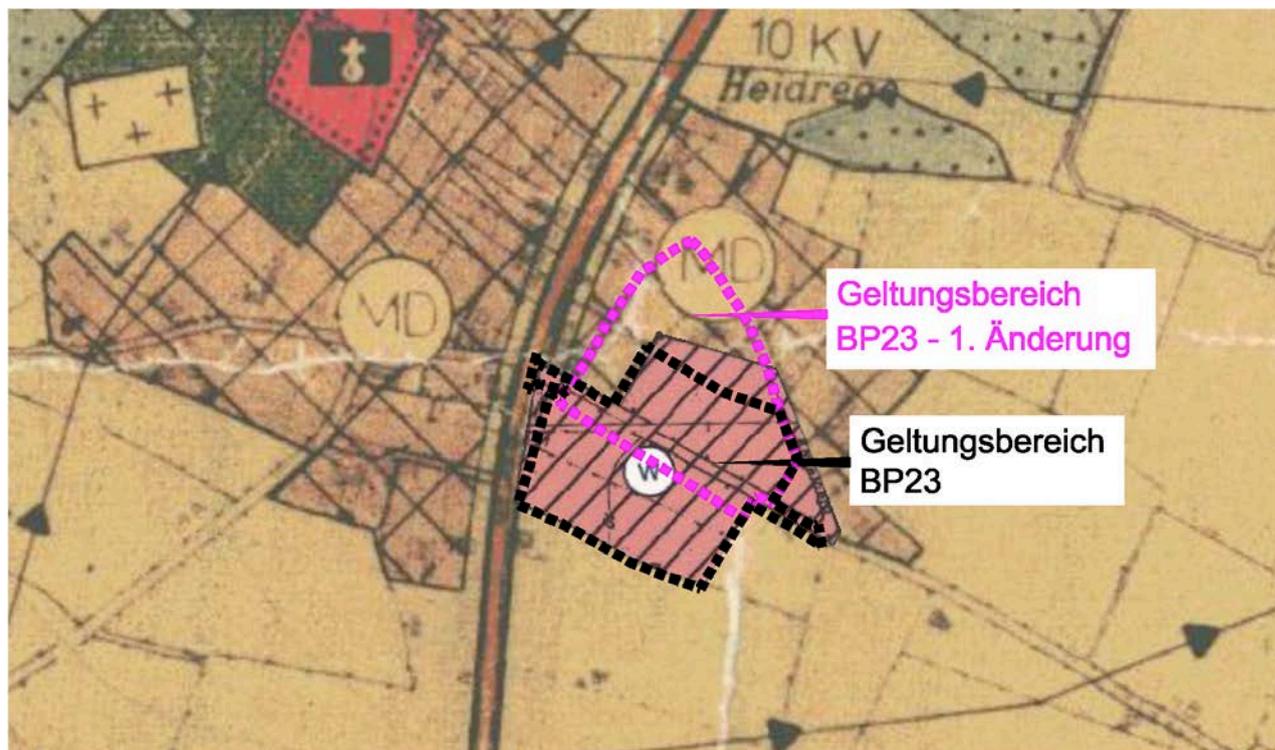
Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vor.



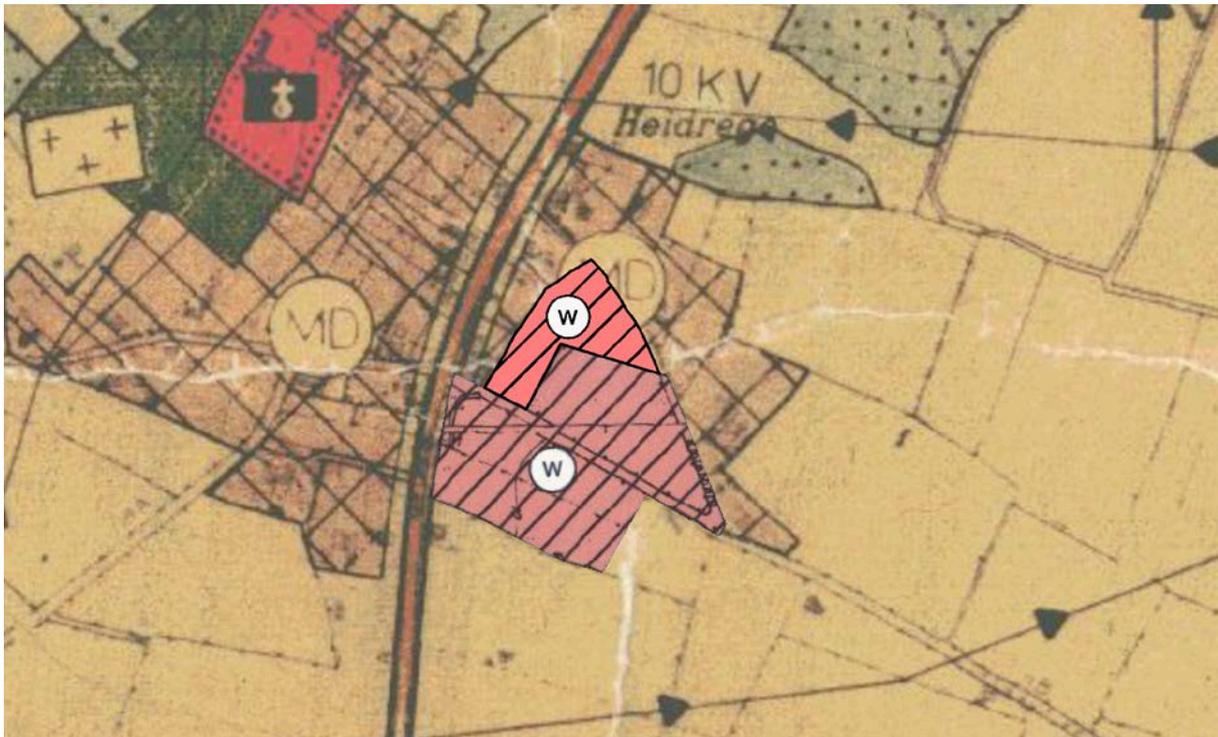
**Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I**

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben stellt das Gebiet im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet und im südlichen Teil als Wohnbaufläche dar. Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 teilweise nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.



**Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der 17. Änderung**

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nach Satzungsbeschluss als Wohnbaufläche darstellen.



**Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der 17. Änderung und der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23**

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege stellt den Plangeltungsbereich im nördlichen Teil als bebauten Bereich mit dem Ziel des Erhalts und Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen, öffentlichen Plätze sowie im Privatbereich dar. Die als zu erhalten dargestellten Knicks an der Straße Klöterbarg sowie dem Münsterweg wurden durch die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigt. Die Gemeinde Moorrege hat daher zwischenzeitlich den Schutzstatus aufgehoben und die Knicks an anderer Stelle im Gemeindegebiet ersetzt.

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung ist als Fläche dargestellt, die sich für bauliche Entwicklung eignet. Dabei handelt es sich um die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 23, welcher am 16.08.2005 rechtskräftig wurde.

Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 den Darstellungen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes.



Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Moorrege

## 2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 23 wurde im Jahr 2005 rechtskräftig.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes an die umgebende Bebauung anzupassen, zu entwickeln und ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen. Darüber hinaus soll im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Teilflächen WA4) die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Straße Klöterberg sowie am Münsterweg entfallen, da ein Knickausgleich bereits durch die Gemeinde geleistet wurde. Weiterhin sollen für die Teilflächen WA4 die festgesetzten Gemeinschaftsflächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen entfallen und textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen entfallen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- städtebaulicher Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche und Umnutzung bereits bebauter Flächen,
- die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Straße Klöterberg sowie dem Münsterweg (Teilflächen WA4) aufgrund bereits geleistetem Ausgleichs,
- weiterhin sollen für die Teilflächen WA4 textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen und im Plan festgesetzte Stellplatzanlagen entfallen.

Es handelt sich um innerörtliche Wohngrundstücke, welche teilweise mit Einfamilienhäusern, Garagen und Lagerhallen bebaut sind. Teilweise sollen die bestehenden Gebäude zugunsten von Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise mit den dazu erforderlichen Stellplatzanlagen abgebrochen werden. Dadurch erfolgt eine Nachverdichtung eines innerörtlichen Bereiches.

### **3. Städtebauliche Maßnahmen**

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete sowie einer gemeinschaftlichen Müllplatzanlage für die geplanten Mehrfamilienhäuser innerhalb der Teilfläche WA1 erreicht werden.

Es ist ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser und für zweigeschossige Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mehrfamilienhäusern (Teilfläche WA1) erfolgt von der Straße Klöterberg aus. Diese Erschließungssituation ist vorhanden und wird für die Mehrfamilienhäuser ausgebaut.

Die Einfamilienhäuser innerhalb der Teilfläche WA3 werden über die Straße Klöterberg erschlossen.

Die Wohnhäuser in den Teilflächen WA2 und WA4 werden über den Münsterweg erschlossen.

Die Straße Klöterberg bindet in westlicher Richtung an die Wedeler Chaussee (B431) und in östlicher Richtung an den Münsterweg an.

### **4. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

#### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

##### **4.1.1 Allgemeine Wohngebiete**

Der gesamte Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung sowie der Nutzung der angrenzenden Grundstücke. Der Plangeltungsbereich ist in diesem Teil umgeben von Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage sowie der geplanten Wohnnutzung werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

#### **4.1.2 Aufstellplatz für Mülltonnen**

Im östlichen Bereich der Teilfläche WA1 ist ein Aufstellplatz für Mülltonnen für die Anwohner der Teilfläche WA1 vorgesehen. Aufgrund der Sackgassenlage des Plangebietes sind zur Erleichterung der Müllabholung für die Entsorgungsunternehmen am Tag der Abholung die Mülltonnen an der Straße Klöterberg zu positionieren.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

##### **4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück**

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 beträgt einheitlich 0,25. Diese Grundflächenzahl wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für die Teilfläche WA2 ebenfalls übernommen, um eine Angleichung an die Häuserzeile a, Münsterweg zu gewährleisten.

Innerhalb der Teilfläche WA1 sind die zweigeschossigen Mehrfamilienhäuser geplant. Aufgrund der erforderlichen Stellplätze sowie der Zuwegungen zu den Gebäuden, wird die GRZ mit 0,4 festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA3 wird die GRZ mit 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der bestehenden Situation. Die Grundstücke sind bereits durch Wohngebäude, die Nebenanlagen und deren Zuwegungen versiegelt. Die Festsetzung einer geringeren GRZ würde teilweise eine Entsiegelung der bereits bebauten Grundstücke erforderlich machen.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

##### **4.2.2 Baugrenzen**

Die Baugrenzen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 orientieren sich überwiegend an einem Abstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen bzw. dem Plangeltungsbereich.

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 der LBO-SH können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

Entlang der Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1 und WA3 entlang der Straße Klöterberg) wurden die Baugrenzen in einem Abstand von ca. 7,50 m von der Flurstücksgrenze festgesetzt.

Im Bereich des Entwässerungsgrabens wurde die Baugrenze in einem Abstand von 2,00 m festgesetzt.

#### **4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt.

Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens soll den Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (Straße Klöterberg bzw. Münsterweg) im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

#### **Firsthöhe**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximale Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird diese Festsetzung für die Teilflächen WA1 und WA2 ebenfalls übernommen, da sich einerseits die zukünftige Bebauung innerhalb dieser Teilflächen an der umgebenen Bebauung orientieren soll, andererseits innerhalb der Teilfläche WA1 die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist. Die maximal zulässige Firsthöhe wird innerhalb der Teilflächen WA1 und WA2 einheitlich mit 12,00 m festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA3 wird die maximal zulässige Firsthöhe mit 9,50 m festgesetzt. Damit orientiert sich die festgesetzte Firsthöhe an den bestehenden Gebäuden und an der umgebenen Bebauung nördlich der Teilflächen.

#### **Traufhöhe**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximale Traufhöhe für den gesamten Plangeltungsbereich von 4,00 m festgesetzt. Innerhalb der Teilfläche WA2

wird diese Festsetzung ebenfalls übernommen, da sich die Bebauung an der umgebenden Bebauung orientieren soll.

Innerhalb der Teilflächen WA1 und WA3 wird die Festsetzung zur maximal zulässigen Traufhöhe nicht festgesetzt, da in der Teilfläche WA1 die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern geplant ist und sich die Bebauung in den Teilflächen WA3 an der nördlich umgebenden Bebauung orientieren soll.

#### **4.2.4 Bauweise**

Die Bauweise wird entsprechend dem Ortsbild Moorreges innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 als offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Die Gemeinde sieht innerhalb der Teilfläche WA1 die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vor. Aus diesem Grund wird innerhalb dieser Teilfläche eine offene Bauweise festgesetzt ohne Beschränkung auf Einzel- bzw. Doppelhäuser.

#### **4.2.5 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude**

Die Anzahl der Wohneinheiten wird im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 auf zwei pro Gebäude beschränkt. Diese Festsetzung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes für die Teilflächen WA2 und WA3 ebenfalls übernommen. Dies ist dem ländlichen Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums. Damit soll verhindert werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geplant. Die Gemeinde möchte damit die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches ermöglichen und einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden leisten. Innerhalb der Teilfläche WA1 wird die Zahl der Wohneinheiten auf 11 pro Gebäude festgesetzt.

#### **4.2.6 Vollgeschosse**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximal eingeschossige Bebauung vorgesehen. Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 wird diese Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ebenfalls übernommen, da sich die Bebauung an der Umgebung orientieren soll. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 begrenzt.

Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Innerhalb dieser Teilfläche wird die Zahl der Vollgeschosse daher auf 2 festgesetzt, ohne die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe zu verändern. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden. Dadurch erfolgt eine städtebauliche Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche. Die Gemeinde will dadurch dringend benötigten innerörtlichen Wohnraum schaffen.

#### **4.2.8 Garagen und Stellplätze**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält die Festsetzung, dass Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür gesondert festgesetzten Flächen zulässig sind.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entfällt diese Festsetzung für die Teilflächen WA4, da im Bestand bereits einige Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen errichtet wurden. Darüber hinaus wird diese Festsetzung für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 ebenfalls nicht getroffen. Dadurch soll erreicht werden, dass Stellplätze und Garagen zukünftig innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes flexibel errichtet werden können.

Des Weiteren wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zeichnerisch festgesetzt. Diese Flächen haben sich als zu klein herausgestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 entfällt daher die zeichnerische Festsetzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen innerhalb der Teilflächen WA4.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält die Festsetzung, dass je Wohneinheit zwei Pkw-Stellplätze zu errichten sind. Diese Festsetzung wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ebenfalls getroffen. Diese Anzahl kann reduziert werden, wenn es für den Erhalt eines Baumes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit muss der Gemeinde gegenüber nachgewiesen werden.

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Regosol-Podsol, Eisenhumus-podsol und Abgrabung auf der Geest an. Bei Regosol-Podsol und Eisenhumus-podsol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

Eine Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung Bebauungsplanes für die Teilfläche WA1 erstellt wurde, bestätigt die anstehenden Bodenarten und stellt darüber hinaus fest, dass aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes eine Regenwasserversickerung nicht möglich ist.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll dennoch erfolgen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise aufrecht zu halten. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

Die Baugrunduntersuchung vom 17.10.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

#### **4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

Im Landschaftsplan – Entwicklungskonzept – der Gemeinde Moorrege ist entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung (Teilfläche WA1 und WA3 an der Straße Klöterberg) teilweise eine Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen dargestellt. Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gerecht. Darüber hinaus kann für den Erhalt zusätzlicher Bäume die geforderte Anzahl von PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück reduziert werden, wenn diese Notwendigkeit der Gemeinde nachgewiesen wird.

Es handelt sich dabei um eine Gehölzreihe mit gartentypischen Hecken und Sträuchern. Sie dienen der Abgrenzung der bebauten Flächen gegenüber dem Straßenraum und der nordöstlich angrenzenden Bebauung und sollen erhalten bleiben. Da sie überwiegend mit nichtheimischen, und nicht knicktypischen Gehölzen bepflanzt sind, und auch im Übrigen keinen knicktypischen Aufbau aufweisen, werden sie nicht als Knick eingestuft.

Entlang der Straße Münsterweg verzichtet die Gemeinde auf die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, da die Knicks bereits durch die Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet ersetzt wurden.

#### 4.4 Pflanzliste

Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

#### 4.5 Entfall von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 sind innerhalb der Teilflächen WA4, entlang der Straße Klöterberg und des Münsterwegs, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Dabei handelte es sich um Knicks, die erhalten bleiben sollten.

Aufgrund der Einbindung in die Wohngrundstücke wurden diese Knicks jedoch im Laufe der Zeit in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Die Gemeinde hat daraufhin Knickersatz an anderer Stelle im Gemeindegebiet geschaffen. Der Knickstatus soll im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 entfällt daher die Festsetzung zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Teilflächen WA4.

## **5. Gestalterische Festsetzungen**

### **5.1 Einleitung**

Die Gemeinde Moorrege verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie gestalterische Vorschriften zur Dachgestaltung sollen geregelt werden. Innerhalb der Teilfläche WA4 bleiben die bestehenden gestalterischen Festsetzungen gemäß dem rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 23 erhalten.

### **5.2 Werbeanlagen**

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen.

## **6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr**

Die Teilflächen WA1 und WA3 werden von der Straße Klöterberg aus erschlossen. Die Teilfläche WA2 wird vom Münsterweg aus erschlossen.

Bei dem Münsterweg handelt es sich um eine gemischte Verkehrsfläche. Fußläufig werden die Teilflächen WA2 und WA4 daher über den Münsterweg erschlossen.

Im Bereich der Teilflächen WA1 und WA3 ist entlang der Straße Klöterberg kein Fußweg vorhanden. Da es sich jedoch um einen Wohnweg mit geringem Verkehrs-

aufkommen handelt, ist eine fußläufige Erschließung über die Straße Klöterberg möglich.

In einer Entfernung von etwa 130 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich eine Bushaltestelle. Dort verkehren die Linien 489 (Elmshorn, ZOB – Uetersen- Heist – Holm – Wedel), 589 (Uetersen – Heist – Haseldorf – Holm – Wedel – (Schulau Fähre)) und 6665 (Haseldorf – Haselau – Heist – Moorrege – Uetersen). Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

## 7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Klöterberg“ bzw. dem Münsterweg. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

**Trinkwasser** wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße „Klöterberg“ bzw. dem Münsterweg südlich und nördlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gas**leitungen sind in der Straße „Klöterberg“ bzw. dem Münsterweg vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikations-**netz, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Straße „Klöterberg“ bzw. an den Münsterweg, nördlich des bzw. im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, zu platzieren.

Das anfallende **Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken** wird, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, in einen Entwässerungsgraben westlich des Plangeltungsbereiches eingeleitet.

In Abstimmung mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau erfolgt für die Teilfläche WA1 eine gedrosselte Einleitung in den Verbandsgraben. Aus diesem Grund wird im westlichen Teil der Teilfläche WA1 ein Entwässerungsgraben mit einer gedrosselten Einleitung in den Verbandsgraben vorgesehen. Die Dimensionie-

rung des Entwässerungsgrabens ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu ermitteln und mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau abzustimmen.

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Regosol-Podsol, Eisenhumuspodsol und Abgrabung auf der Geest an. Bei Regosol-Podsol und Eisenhumuspodsol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

Eine Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erstellt wurde, bestätigt die anstehenden Bodenarten und stellt darüber hinaus fest, dass aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes eine Regenwasserversickerung nicht möglich ist. Eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück innerhalb der Teilfläche WA1 wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Sie erfolgt über die zuvor beschriebene gedrosselte Einleitung in den Entwässerungsgraben.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll dennoch erfolgen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise aufrecht zu halten. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den eigenen Grundstücken verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzung wird für die Teilflächen WA2 und WA3 ebenfalls getroffen. Die Ableitungsmöglichkeit wird ergänzend vorgesehen.

Die Baugrunduntersuchung vom 17.10.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Straße „Klöterberg“ bzw. dem Münsterweg.

Für die **Löschwasserversorgung** sind in der Nähe des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorhandene Oberflurhydranten (Klöterberg und Münsterweg) mit nutzbar.

## **8. Immissionsschutz - Lärmschutz**

Der Plangeltungsbereich liegt in der Nähe der Wedeler Chaussee (B431). Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde daher ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Verkehrslärm durch das Büro BLB-Wolf aus Ahrensburg erarbeitet. Das Gutachten wurde nur für die Wohngebiete WA 1 – 3 erarbeitet. Für die Gebiete WA 4 soll außer der Entfernung der Knickdarstellung und der Bindungen für Stellplätze und Nebenanlagen nichts geändert werden. Die Festsetzungen zum Lärmschutz des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 bleiben für den Bereich ebenfalls bestehen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

### **Von der Wedeler Chaussee (B 431) ausgehender Verkehrslärm**

Ziel der Untersuchung zum Verkehrslärm war es, passive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Bebauung zu prüfen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 herzustellen. Dafür werden maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 für die Bemessung des baulichen Schallschutzes festgesetzt, da aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall oder –wand) gegenüber dem Verkehrslärm von der B 431 nicht umsetzbar sind.

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms wurde anhand der Verkehrsmenge und -Qualität, der Geschwindigkeit und der Straßenbeläge in der Wedeler Chaussee (B431) berechnet. Die Verkehrsmengen wurden beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein eingeholt und anschließend ausgewertet. Zur Ermittlung eines 15-jährigen Prognosehorizontes wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens von 0,5% pro Jahr angenommen. Für Berechnung der Schallemissionen wurden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußersten Fahrstreifen angenommen.

Der von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehende Verkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-90 ermittelt und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung des Verkehrslärms anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau". Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen auch an den Kriterien der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" orientieren.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 zu treffen. Entsprechend DIN 4109-1 wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt.

### **Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten**

Durch die Nutzung des Stellplatzes unter Berücksichtigung der vorläufig geplanten Anordnung mit insgesamt 44 Einstellbuchten im Geltungsbereich des B-Planes (*Stand 22.02.2018*) können an der innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung gelegenen Bestandsbebauung und an der außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Bestandsbebauung die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel von ein- bzw. ausparkenden Pkw überschritten werden.

*Anmerkung zur Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel während des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr: Nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch) für Stellplätze mit 44 Einstellbuchten sind maximal 7 Ereignisse dieser Art bezogen auf eine volle Nachtstunde zu erwarten. Bezogen auf die gesamte 8-stündige Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind maximal 18 Ereignisse zu erwarten. Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Ein- oder Ausparkvorgang eines Pkw der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel betätigt wird. Das Schließen „nur“ einer Pkw-Tür ist in der Regel mit geringeren Maximalpegeln verbunden und führt daher im vorliegenden Fall voraussichtlich auch zu keinen Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze. Zusätzlich ist anzumerken, dass die maximal 18 Ereignisse sich ja nicht nur vor einem Wohngebäude in der Nachbarschaft des Stellplatzes ereignen, sondern in der Regel über den gesamten Stellplatz verteilt auftreten und damit vor einem Wohngebäude im erheblich geringeren Umfang.*

Während des Tageszeitraumes von 06.00 bis 22.00 Uhr werden die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 85 dB(A) bzw. 90 dB(A) für WA- und MI-Gebiet beim Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Klöterberg und Münsterweg in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes deutlich unterschritten.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 26.2.2018 ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

## 9. Natur- und Artenschutz

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Unabhängig davon sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Eine Bestandserhebung und Bewertung erfolgte nur für den zentralen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1), da die restlichen Teilflächen bereits mit einer Wohnbebauung bebaut und gärtnerisch angelegt waren und keine Änderungen an der baulichen Struktur und Ausnutzung vorgesehen sind.

Die Teilfläche WA1 ist bereits mit einem Doppelhaus bebaut. An Nebenanlagen sind die befestigte Grundstückszufahrt, Garagen, ein Garagenvorplatz, Lagerräume und mehrere mit Gehwegplatten befestigte Wege vorhanden. Die Freiflächen werden als Gartenland genutzt.

Am 25.10.2017 erfolgte Geländebegehung. Auf dem Grundstück befinden sich verschiedene Gehölze in Form von Hecken und Bäumen. Es handelt sich teilweise um einige heimische Gehölze wie Esskastanie, Rotbuche, Ilex, Kiefer oder Fichte, im Wesentlichen aber um eine Sammlung von verschiedenen, überwiegend nichtheimischen Baumschulgehölzen wie den Urweltmammutbaum oder etliche Rhododendronsorten.

Im Übrigen sind die nicht versiegelten Flächen mit Rasen bedeckt. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Der Bereich der allgemeinen Wohngebiete ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Er liegt auch nicht innerhalb einer durch Leitlinien markierten Flugstrecke von Fledermäusen. Spalten in der Rinde der Bäume, die als Tagesverstecke dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ist eine solche Nutzung auszuschließen. Sollten Bäume außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden müssen, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen.

Die Laubbäume, Nadel-, Gartenziergehölze und die Hecken werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zur langfristigen Sicherung von Vogelbrutplätzen wird der Erhalt der Gehölze am Klöterberg festgesetzt, Diese Erhaltungspflicht beinhaltet das Nachpflanzen bei Verlust von Gehölzen, z.B. durch Sturm. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

## **10. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfußboden bis zu 50cm über dem Straßenniveau liegen.

## **11. Kosten und Finanzierung**

Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise im Privateigentum, teilweise im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Münsterweg). Die Planbegünstigten sowie die Gemeinde Moorrege tragen die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23. Die Kosten für die zusätzliche Erschließung tragen die Planbegünstigten.

Es können für die Gemeinde Moorrege Infrastrukturfolgekosten entstehen, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergärten und Schulen. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden. Es sind deshalb gegebenenfalls zusätzliche Kindergarten- und/oder Schulplätze zu schaffen.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs (soweit sie sich nicht auf den Privatgrundstücken befinden), sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Moorrege entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

## 12. Flächenbilanzierung

<b>Flächennutzungen im Plangeltungsbereich</b>	
<b>Festsetzung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>
Allgemeines Wohngebiet	12.822
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich	1.210
Wasserflächen / Entwässerungsgraben	66
<b>Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches</b>	<b>14.098</b>

## 13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Privateigentum als auch im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Münsterweg).

## 14. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, "Verkehrslärmschutzverordnung"
dB(A)	Dezibel – A-Bewertung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4109	„Schallschutz im Hochbau“
DIN 18005	"Schallschutz im Städtebau"
F-Plan	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBI Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
h	Stunde
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz)
m.W.v.	Mit Wirkung vom
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
RLS 90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
WA	Allgemeines Wohngebiet

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den .....

**Der Bürgermeister**

ERWATEC Arndt Ingenieures. mbH, Billstraße 28, 20539 Hamburg

Glinde Bau GbR  
Bartsch-Domröse-Olde  
Pinneberger Chaussee 91  
25436 Moorrege

**ERWATEC Arndt**  
Ingenieurgesellschaft  
für Baugrundgutachten und  
Umweltechnik mbH

Geschäftsführer: Volker Arndt  
Sönke Arndt  
Sitz Kiel, HRB 12904 KI

Flintkampsredder 10, 24106 Kiel  
Tel.: 0431/34 919, Fax 0431/35301

AltSchwerinerWeg6, 17213 Malchow  
Tel. 039932/83234, Fax 18085

Billstraße 28, 20539 Hamburg  
Tel. 040/78942173, Fax 78942132

Herthastr.42, 16562 Bergfelde  
Tel. 03303/502488, Fax 502489

Parkallee 117, 28209 Bremen  
Tel. 0421/3475616, Fax 3475636

**www.erwatec.de**  
**info@erwatec.de**

ANMoorregeKlöterberg1710  
20539 Hamburg, 17.10.2017

**Baugrunduntersuchung-Nr. 710111.1  
in 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach dem uns gelieferten Plan 3 Bohrungen eingemessen.

Die Bohrungen wurden am 11.10.2017 ausgeführt.

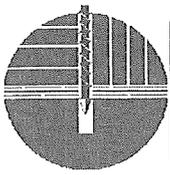
Anlagen 2-fach:     - Bodengutachten  
                          - Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022  
                          - Schichtenverzeichnisse nach DIN 4023  
                          - Lageplan  
                          - Rechnung

**Eine Akte haben wir bereits als PDF-Datei zur Information an H.-H. Mohr GmbH,  
Hauptstraße 26, 25492 Heist per e-mail versandt.**

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Scharf  
Dipl.-Geol.

Bitte empfehlen Sie uns weiter



Seite 1 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

BUMOORE1

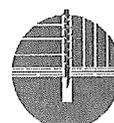
### **Veranlassung**

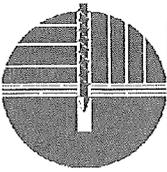
Die Glinde Bau GbR, Bartsch-Domröse-Olde, Pinneberger Chaussee 91 in 25436 Moorrege hat über H.-H. Mohr GmbH, Hauptstraße 26 in 25462 Heist unser Büro ERWATEC Arndt GmbH beauftragt, in 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6 eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

### **Bodengutachten**

Für das o. g. Bauvorhaben wurden nach Vorgabe des Auftraggebers 3 Rammkernbohrungen bis zu einer Teufe von 6.00 m niedergebracht.

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Bohrpunkt 1 und dem höchsten Bohrpunkt 3 beträgt 0.25 m.





Seite 2 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

An beiden Bohrpunkten wurde unter einer teilweise bis zu 0.70 m mächtigen Mutterbodenschicht/Auffüllung bzw. Auffüllung ein mitteldicht gelagerter Sand vorgefunden.

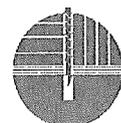
Den Abschluß bildet ein Geschiebemergel mit steifer Konsistenz.

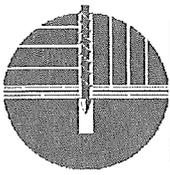
Die Abfolge der Schichten und deren Mächtigkeiten können im Einzelnen den Schichtenverzeichnissen bzw. den Bohrprofilen entnommen werden.

Der Wasserstand konnte in einer Teufe von 1.20 m – 1.40 m unter GOK festgestellt werden.

Mit jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächen- und Schichtenwasser muß gerechnet werden.

Der Bemessungswasserstand kann mit ca. 0.10 m unter Bezugspunktniveau angenommen werden.





Seite 3 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Der HGW (höchstmögliche Grundwasserstand) kann nur über eine Anfrage bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

### **Versickerung**

Aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes ist eine Regenwasserversickerung nach ATV 138 nicht möglich.

### **Bodenkennwerte für erdstatische Berechnungen:**

Erfahrungswerte

**Sand (/Austauschboden)                      mitteldicht**

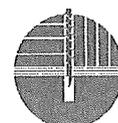
Wichte d. feuchten Bodens       $\gamma = 19.00 \text{ kN/m}^3$

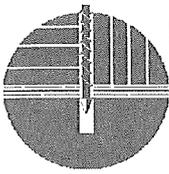
Wichte d. Bodens unter Auftrieb  $\gamma' = 11.00 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel                       $\varphi' = 32.5^\circ$

Kohäsion                               $C' = 0.0 \text{ kN/m}^2$

Steifemodul                           $E_s = 80 \text{ MN/m}^2$





Seite 4 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

**Geschiebemergel**

steif

Wichte d. feuchten Bodens  $\gamma = 20.00 \text{ kN/m}^3$

Wichte d. Bodens unter Auftrieb  $\gamma' = 10.00 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel  $\varphi' = 27.5^\circ$

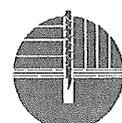
Kohäsion  $C' = 2.0 \text{ kN/m}^2$

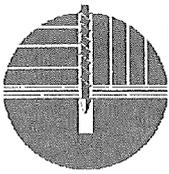
Steifemodul  $E_s = 30.0 - 50.0 \text{ MN/m}^2$

**Gewährleistung**

Um einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme zu erreichen und die dazugehörige Gewährleistung zu erhalten, sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Die vollständige Akte ist allen an diesem Bauvorhaben beteiligten Firmen bzw. Ingenieuren/Architekten zugänglich zu machen.
2. Setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, falls sich noch Fragen ergeben oder vom Gutachten abgewichen wird.





Seite 5 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

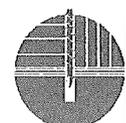
3. Abweichende Maßnahmen vom Gutachten bedürfen der  
Absprache/Überprüfung durch unser Büro.

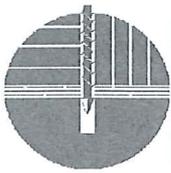
4. Zusätzliche Anfragen (auch telefonisch) sind schriftlich  
nachzureichen.

5. Das Gutachten steht bis zur vollständigen Bezahlung unter  
Eigentumsvorbehalt und darf an Dritte nur mit Zustimmung der  
ERWATEC Arndt GmbH veräußert werden.

20539 Hamburg, 17.10.2017

Thomas Scharf  
Dipl.-Geol.





**ERWATEC**  
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

MO710111.1

**K O P F B L A T T** zum Schichtenverzeichnis Akz: 710111.1/MO  
(Baugrunduntersuchungen)

<b>Bohrung Nr.</b>		<b>Ort:</b>	25436 Moorrege
<b>Sondierungen Nr.</b>	B1 - B3	<b>Plan:</b>	
<b>Beginn:</b>	11.10.2017	<b>Ende:</b>	11.10.2017

Höhen bezogen auf NN (1)                      OK – Kanaldeckel                      **0.00 m**

**Auftraggeber:** Glinde Bau GbR, Bartsch-Domröse-Olde, Pinneberger Chaussee 91,  
25436 Moorrege über: H.-H. Mohr GmbH, Hauptstraße 26, 25492 Heist  
BV 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6  
(Versickerung der anstehenden Schichten)

**Auftragnehmer:** ERWATEC Arndt Ingenieures. mbH  
**Bohrmeister:** Herr Oeser  
**Bohrverfahren:** Rammkernbohrung

a) Bohrgerät: Rammkernsonde  
b) Verrohrung: keine  
c) Anfangs-/Enddurchmesser: 60 mm / 40 mm

**Aufbewahrungsort der Proben:** ERWATECHNIK, 24106 Kiel

ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft  
f. Baugrundgutachten u. Umwelttechnik mbH  
G.f. Volker Arndt, HRB 12904 KI  
Fintkampsredder 10  
24106 Kiel  
Tel. 04 31 / 3 49 19 · Fax 3 53 01

**Bemerkungen:** ---  
**Bearbeiter:** Scharf/Clausen/Neuber  
Hamburg, 12.10.2017

(1) Gegebenenfalls vom Auftraggeber einzutragen

**Raum für Lageplan:**

B 1    + 0.13 m  
B 2    + 0.26 m  
B 3    + 0.38 m

Lage, Ort, .....: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B1 von 3 Bohrung(en)  
 Auftrag Nr. ....: 710111.1/MO  
 Entnahme Datum .....: 11.10.2017  
 Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.13

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.20

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.70	- 0.70	1 0.40	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, kalkfrei, feucht, schwarz, (Auffüllungen)
0.70 1.20	- 0.50	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, feucht, hellbraun
1.20 3.20	- 2.00	3 2.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun
3.20 6.00	- 2.80	4 3.70	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau
		5 5.30		

Lage, Ort, .....: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B2 von 3 Bohrung(en)  
 Auftrag Nr. ....: 710111.1/MO  
 Entnahme Datum .....: 11.10.2017  
 Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.26

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.30

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.40	- 0.40	1 0.20	Auffüllung	Feinsand, schluffig, mittelsandig, kiesig, schwach steinig mit Blöcken, kalkhaltig, erdfeucht, rot, schwarzgrau, schwarz, (organische Lagen) (Ziegelbrocken) (Asphaltreste)
0.40 1.30	- 0.90	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
1.30 3.20	- 1.90	3 2.40	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun
3.20 4.40	- 1.20	4 3.70	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, feucht, grau, (Sandlagen)
4.40 6.00	- 1.60	5 5.30	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau

Lage, Ort, .....: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B3 von 3 Bohrung(en)  
Auftrag Nr. ....: 710111.1/MO  
Entnahme Datum .....: 11.10.2017  
Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.38

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.40

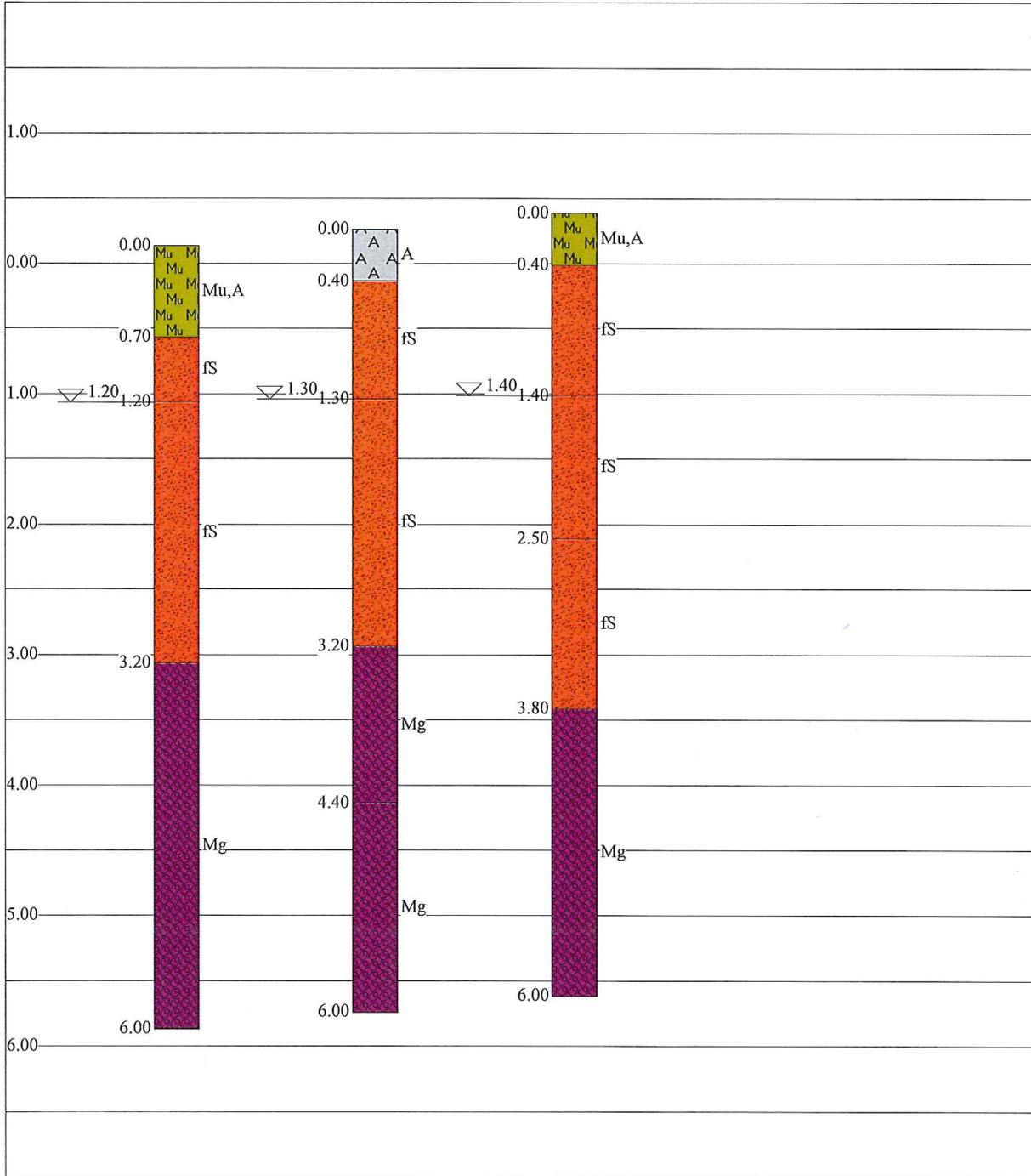
Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.40	- 0.40	1 0.20	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, kalkfrei, feucht, schwarz, (Auffüllungen)
0.40 1.40	- 1.00	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
1.40 2.50	- 1.10	3 2.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun, braun
2.50 3.80	- 1.30	4 3.30	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun, weißgrau
3.80 6.00	- 2.20	5 5.00	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, graubraun, grau

# 25436 Moorrege

**B1**  
0.13

**B2**  
0.26

**B3**  
0.38

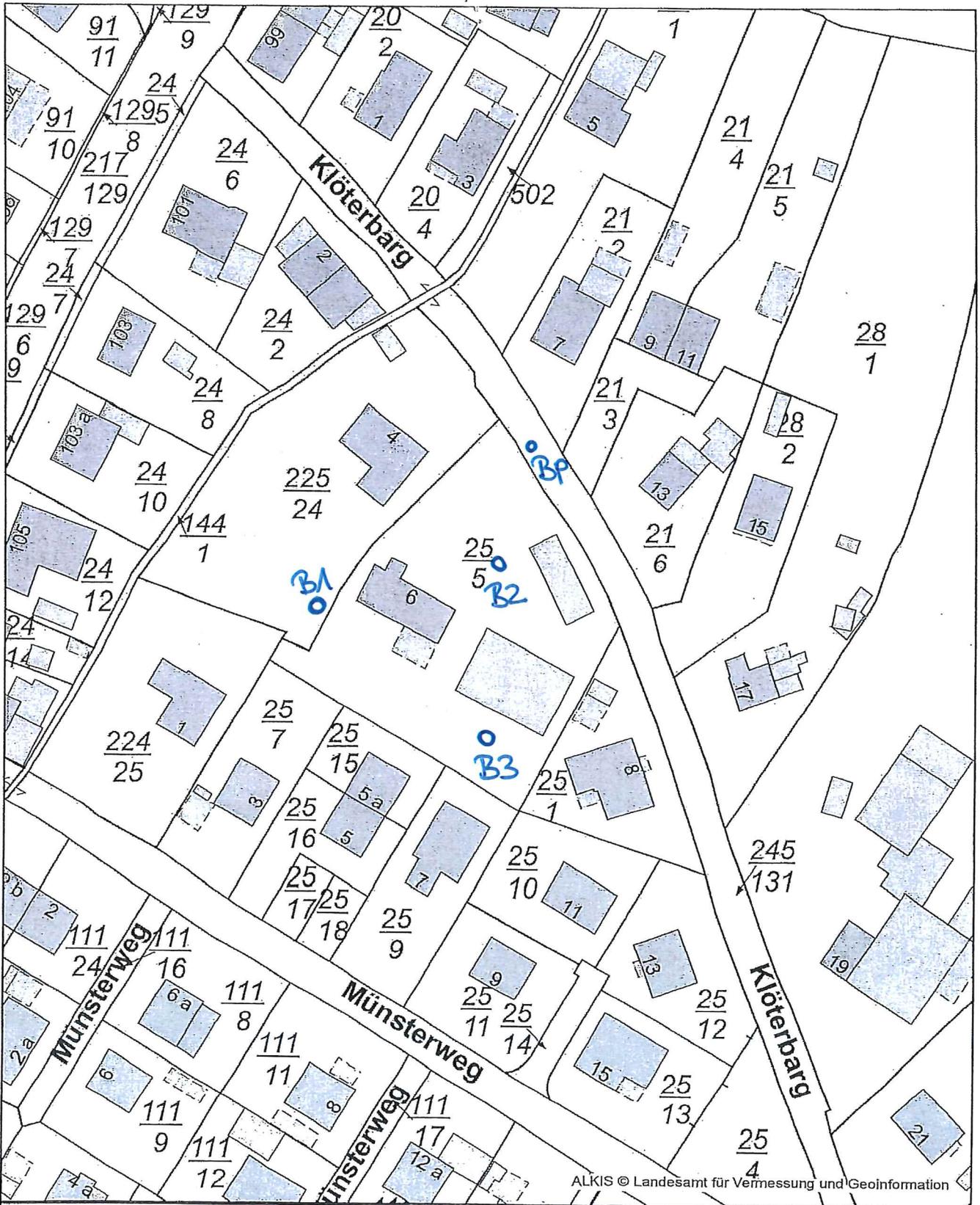


G	Kies
gG	Grobkies
mG	Mittelkies
fg	Feinkies
S	Sand
gS	Grobsand
mS	Mittelsand
fs	Feinsand
U	Schluff
T	Ton
H	Torf, Humus
F	Mudde
A	Auffüllung
X	Steine

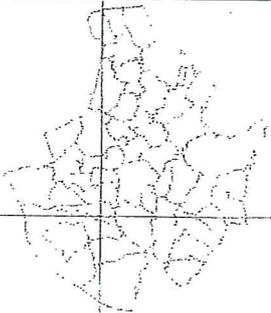
Z	Fels, allgemein
Zv	Fels, verwittert
Mu	Mutterboden
L	Verwitterungslehr
Lx	Hangschutt
Lg	Geschiebelehm
Mg	Geschiebemergel
Lö	Löß
Löl	Lößlehm
Kl	Klei, Schlick
Wk	Wiesenkalk
Bt	Bänderton
V	Vulk. Aschen
Bk	Braunkohle

gg	grobkiesig
mg	mittelkiesig
fg	feinkiesig
s	sandig
gs	grobsandig
ms	mittelsandig
fs	feinsandig
u	schluffig
t	tonig
h	torfig, humos
o	org. Beimengung
x	steinig
y	mit Blöcken

Auftraggeber: Glinde Bau GbR  
 Auftragnehmer: Erwatec Arndt GmbH  
 Ort: 25436 Moorrege  
 Auftrag-Nr.: 710111.1/MO  
 Beginn: 11.10.2017  
 Ende: 11.10.2017



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:1.000  
 0 40 m  
 Ersteller Herr Wiese  
 Erstellungsdatum 22.03.2016



**Amt Moorrege**

Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

Ahrensburg, 26.02.2018

**Verkehrslärberechnung**  
**zum Bebauungsplan Nr. 23, 1. Änderung, in Moorrege**  
**an der Wedeler Chaussee/B431**  
**Gemeinde Moorrege**

Veranlasser: Gemeinde Moorrege  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Auftraggeber: Glinde Bau GbR  
Pinneberger Chaussee 49  
25436 Moorrege

BLB-Auftrags-Nr.: P030BLB17

Umfang des Berichtes: 30 Seiten  
2 Anhänge

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Norbert Wolf  
Tel.: 04102/31676  
E-Mail: nw@blb-wolf.de

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen.....	3
1 Aufgabenstellung .....	6
2 Örtliche Verhältnisse .....	7
2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung.....	7
2.2 Bestandsbebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung .....	8
2.3 Geplantes Bauvorhaben der Glinde Bau GbR .....	8
3 Ermittlung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 .....	8
3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm .....	9
3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau.....	9
3.1.2 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau- .....	10
3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen von der Wedeler Chaussee/B431 .....	11
3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen.....	11
3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen .....	12
3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms .....	12
3.3 Geräuschimmission des Verkehrslärms.....	13
3.3.1 Allgemeines.....	13
3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung.....	14
3.4 Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 bei einer Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet.....	15
3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) .....	15
4 Maßgebliche Außenlärmpegel des Gesamtlärms im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung.....	16
5 Stellplatz für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 .....	16
5.1 Allgemeines.....	16
5.2 Geräuschemission des vorläufig geplanten Stellplatzes für die Wohnhäuser 01 und 02 .....	17
5.3 Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes.....	18
5.3.1 Beurteilungspegel für den Tages-und Nachtzeitraum .....	18
5.3.2 Beurteilung für den Tageszeitraum .....	19
5.3.3 Beurteilung für den Nachtzeitraum.....	19
5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes .....	19
5.4.1 Beurteilung der kurzzeitigen Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes.....	19
5.5 Erforderliche Lärmschutzwände zum Schutz der Bestandswohnungen in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten .....	20
5.6 Beurteilung des Stellplatzlärms nach Umsetzung der empfohlenen Lärmschutzwände .....	21

6	Vorschläge für Begründung und Festsetzung.....	21
6.1	Vorschläge für Begründung .....	21
6.2	Allgemeines.....	21
6.2.1	Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten.....	21
6.3	Vorschläge für textliche Festsetzungen .....	22
	Quellenverzeichnis.....	25

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /6/.....	10
Tabelle 2:	Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 /12/ .....	11
Tabelle 3:	Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2015, Zählstelle 2324 0614 ( <i>Angabe: LBV.SH</i> ) .....	13
Tabelle 4:	Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033... 13	
Tabelle 5:	Beurteilungspegel des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Tageszeit.....	14
Tabelle 6:	Beurteilungspegel des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Nachtzeit .....	14
Tabelle 7:	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird... 15	
Tabelle 8:	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird... 15	
Tabelle 9:	Ermittlung der Schallemissionen des vorläufig geplanten Stellplatzes .....	17
Tabelle 10:	Beurteilungspegel tags/nachts des Stellplatzlärms an den sieben untersuchten Immissionsorten IO1 bis IO7 vor der Bestandsbebauung in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten.....	18
Tabelle 11:	Maximalpegel an den untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes durch <i>“Heck- bzw. -Kofferraumdeckelschließen“</i> bezogen auf eine volle Stunde im kritischen Nachtzeitraum von <i>(22.00 bis 06.00 Uhr)</i> .....	19
Tabelle 12:	Höhe und Länge der erforderlichen Lärmschutzwände I bis IV .....	20

## Zusammenfassung

Die Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege beauftragt.

Die Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 49 in 25436 Moorrege plant nach dem derzeitigen Planungsstand (*Stand: 15.11.2017*) im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 zwei II-geschossige Wohnblocks mit Staffelgeschoss (*Dachgeschoss*) zu errichten. Hierfür soll ein Teil der Bestandsbebauung abgebrochen werden. Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und Münsterweg 4 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung durch die Wedeler Chaussee/B431 wird geprüft, welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung erforderlich sind, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen.

Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109-2 /13/ und des Straßenabstandes, ab dem im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

### **Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung**

#### **Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)**

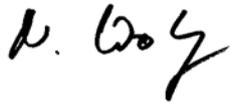
Der Orientierungswert 55 dB(A) tags für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen (*EG, 1. OG und Staffelgeschoss*) im Nahbereich der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten. Die Entfernungen bis zu denen der Orientierungswert 55 dB(A) tags im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten wird sind in der Tabelle 7, Seite 15 der vorliegenden Untersuchung angegeben und beziehen sich jeweils auf die Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431.

#### **Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):**

Der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen (*EG, 1. OG und Staffelgeschoss*) im Nahbereich der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes ebenfalls in einem Teilbereich überschritten. Die Entfernungen bis zu denen der Orientierungswert 45 dB(A) nachts im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten wird sind in der Tabelle 8, Seite 15 der vorliegenden Untersuchung angegeben und beziehen sich jeweils auf die Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431.

Die Auslegung des passiven Schallschutzes am geplanten Wohnhaus 01 in den Überschreitungsbereichen des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, in denen die Orientierungswerte tags/nachts überschritten werden, richten sich nach den geschossabhängigen maßgeblichen

Außenlärmpegeln und den unterschiedlichen Raumnutzungen nach der DIN 4109-2 /12/ und sind im Kapitel 4 näher erläutert.



Dipl.-Ing. N. Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege beauftragt.

Die Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 49 in 25436 Moorrege plant nach dem derzeitigen Planungsstand (*Stand: 15.11. 2017*) im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 zwei II-geschossige Wohnhäuser mit Staffelgeschoss (*Dachgeschoss*) zu errichten. Hierfür soll ein Teil der Bestandsbebauung abgebrochen werden. Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und Münsterweg 4 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung, in diesem Fall durch die Wedeler Chaussee/B431, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Lärmbelastung im Geltungsbereich des geplanten B-Planes durch aktive Schallschutzmaßnahmen (*Lärmschutzwälle oder -wände*) vermindert werden kann. In Stadtgebieten scheidet in der Regel jedoch derartige Maßnahmen aus, da die zu schützende Bebauung zu hoch ist und/oder die Maßnahmen aus städtebaulicher Sicht nicht umsetzbar sind. Eine Lärmschutzwand zum Schutz der Bebauung müsste direkt an der Wedeler Chaussee/B431 errichtet werden um ihre optimale Wirkung zu erzielen. Dies ist im vorliegenden Fall baurechtlich nicht möglich, da die betroffene Fläche nicht zum Plangeltungsbereich des B-Planes gehört. Der Schutz der geplanten Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes ist aus den vorgenannten Gründen daher nicht durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich. Im vorliegenden Fall wird geprüft welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung erforderlich sind um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen.

Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 /12/ und des Straßenabstandes, ab dem im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

Dem schalltechnischen Prognosegutachten liegen folgende vorhabensspezifische Unterlagen/Begehungen zu Grunde:

- Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege (*Büro Möller-Plan: Stand 25.10.2017, s. Abbildung 1*).
- Anordnung der beiden geplanten Gebäude auf dem Grundstück am Klöterberg, Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 91, 25436 Moorrege, Stand: 16.11.2017.
- Zählergebnisse aus dem Jahr 2015 für die B 431 des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (*LBV.SH*).
- Ortsbesichtigung des Geltungsbereiches der geplanten 1. Änderung des B-Planes 23 mit dem Büro Möller-Plan am 25.10.2017.

## 2 Örtliche Verhältnisse

### 2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung

Der Geltungsbereich des geplanten B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, befindet sich östlich der Wedeler Chaussee/B431. Der Abstand zur Wedeler Chaussee/B431 beträgt im Norden des Geltungsbereiches ca. 65 m und im Süden ca. 29 m zur Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten und Westen durch die Grundstücke Klöterberg 2 und Wedeler Chaussee 103 bis 109, im Süden durch den Münsterweg und die Grundstücke Nr. 3, 5a, 7, 11 und 13 am Münsterweg und im Südosten und Osten durch den Klöterberg begrenzt. Die Erschließung B-Planes erfolgt an seiner Ostseite vom Klöterberg aus.

Das betroffene Gelände ist eben und weist zur Wedeler Chaussee/B431 aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Niveauunterschiede auf. Auf der am Geltungsbereich des B-Planes vorbeiführenden 1-streifigen Fahrbahn der Wedeler Chaussee beträgt die zulässige Maximalgeschwindigkeit 50 km/h. Die Straßenoberfläche besteht aus nicht geriffeltem Gussasphalt.

Auf der Wedeler Chaussee befindet nördlich der Kreuzung Kirchenstraße/Klöterberg eine Fußgängerampel. Die Fußgängerampel hat aus schalltechnischer Sicht im Sinne der RSL-90 /5/ keine Relevanz.

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem folgenden Lageplan (Abbildung 1) zu ersehen.

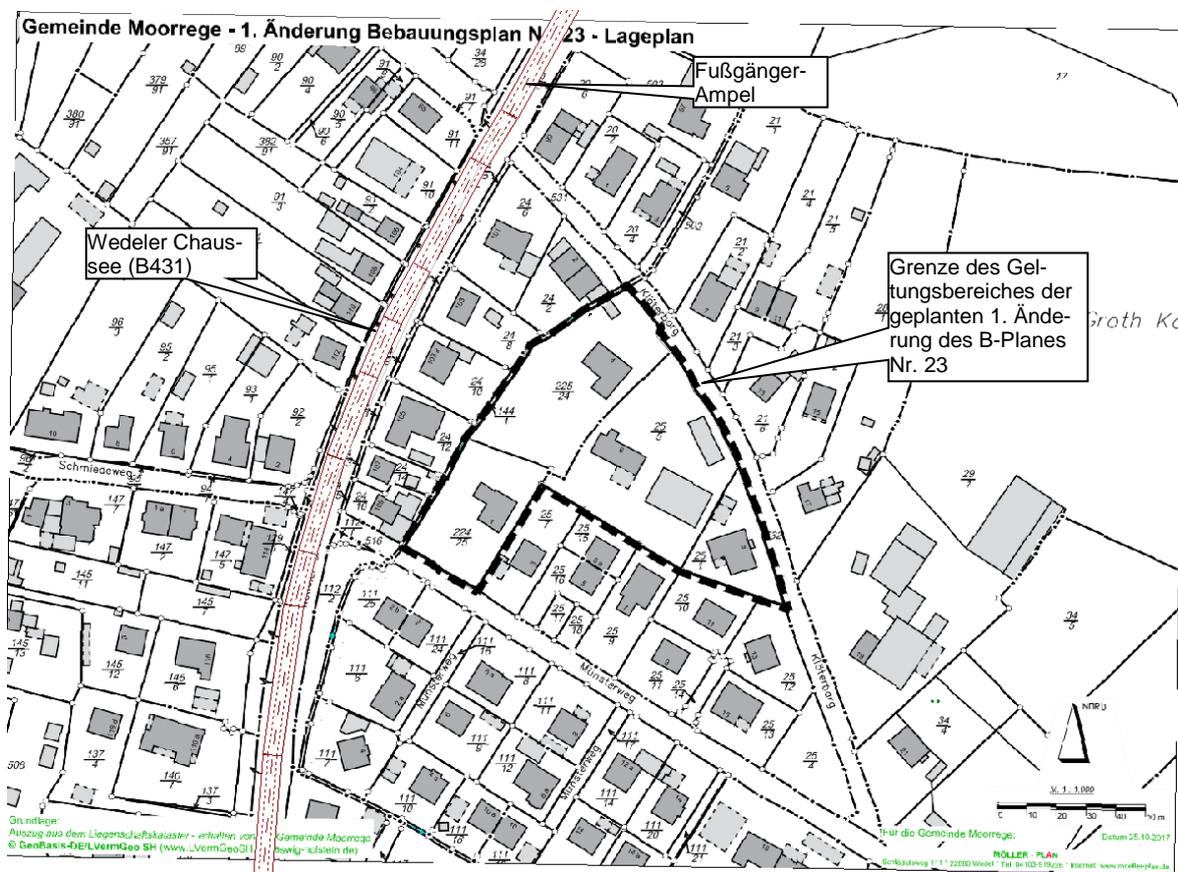


Abbildung 1: Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege (Planungsstand: 24.10.2017)

## 2.2 Bestandsbebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und das Wohngebäude Münsterweg 4 sollen erhalten bleiben. Das Wohngebäude sowie zwei Nebengebäude auf dem Flurstück 25/6 werden abgebrochen.

## 2.3 Geplantes Bauvorhaben der Glinde Bau GbR

Im folgenden Lageplan (Abbildung 2) ist die vorläufige Anordnung der beiden geplanten Wohnhäuser 01 und 02 mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück am Klöterberg dargestellt. Die geplanten Wohnhäuser sollen 2 Vollgeschosse (EG und 1.OG) und ein Staffelgeschoss (75% der Gebäudegrundfläche) aufweisen.

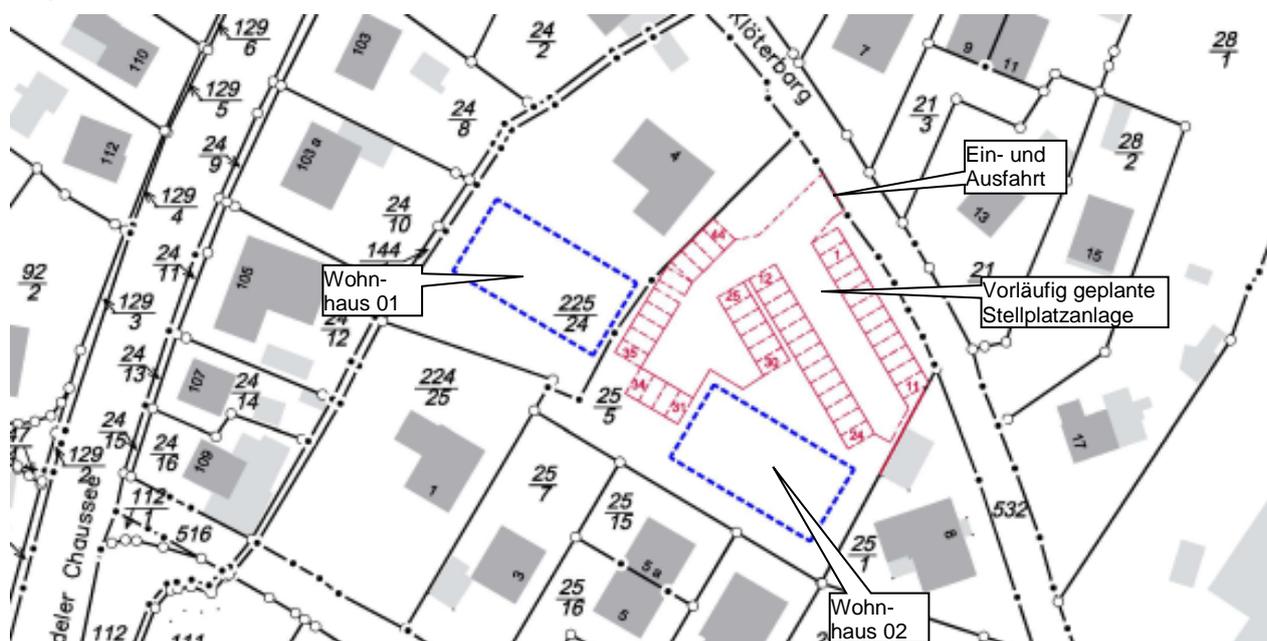


Abbildung 2: Vorläufige Anordnung der beiden geplanten Wohnhäuser (Haus 01 und 02) mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück am Klöterberg

Der geplante Stellplatz (vorläufige Anordnung) im Geltungsbereich des B-Planes soll 44 Pkw-Einstellbuchten aufweisen und der ausschließlichen Versorgung der geplanten Wohnhäuser 01 und 02 dienen. Die Zufahrt zum Stellplatz soll über den Klöterberg erfolgen.

## 3 Ermittlung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 erfolgt entsprechend der DIN 18005 /5/. Die Regelungen bzw. geltenden Richtlinien sind in Kapitel 3.1 zusammengestellt.

Zur Ableitung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm werden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 /11/ ermittelt.

Der auf den Geltungsbereich einwirkende Straßenverkehrslärm der Wedeler Chaussee/B431 wird durch eine Verkehrslärberechnung auf der Grundlage von Rasterberechnungen nach den Berechnungsverfahren der RLS-90 /5/ für den Straßenverkehr bestimmt.

### 3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm

#### 3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

Die DIN 18005 /7/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG sind bestimmte Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für die genaue Berechnung der Schallimmissionen für verschiedene Gebiete wird auf die entsprechende Rechtsvorschrift verwiesen. Für den Straßenverkehrslärm bildet die RLS-90 /5/ die Grundlage zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Der Beurteilungspegel  $L_r$  ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) berechnet. Der Beurteilungspegel  $L_r$  wird gemäß DIN 18005 /6/ aus dem Schalleistungspegel  $L_w$  der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /8/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (vgl. Tabelle 1).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen. Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (*Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm*) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 1 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /6/

Gebietsnutzungsart	SOW <sup>1)</sup> in dB(A)	
	Tag	Nacht
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 bzw. 40
besondere Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD, MI)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiete (GE)	65	55 bzw. 45
schutzbedürftige Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

**Anmerkung 1):** Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgeräusche anzuwenden.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte sollten dabei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /6/ herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Dabei ist zunächst der Schutz durch Lärmschirme (*Wände oder Wälle*) anzustreben. Dort, wo dies aus städtebaulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sollten in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Raumnutzungen während der Tages- und Nachtzeit bauliche passive Maßnahmen zur Schalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt werden.

### 3.1.2 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau-

Zum Schutz gegen den Gesamtlärm (*Schiene-, Straßenverkehr- und Gewerbe*) müssen die Außenbauteile von Gebäuden bestimmten Mindestanforderungen an das resultierende Luftschalldämmmaß nach der DIN 4109-1 /12/ genügen. Die Schutzbedürftigkeit wird nach der Gleichung

$$R'_{w,ges.} = L_a - K_{Raumart}$$

vorgenommen. Dabei ist

- $K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten;
- $K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
- $K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;
- $L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2; 2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges.} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges.} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches;

Die resultierenden bewerteten Mindestbau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sollte nicht unterschritten werden.

Tabelle 2: Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 /12/

Spalte	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ [dB(A)]
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80 <sup>a</sup>

<sup>a</sup> Für maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a > 80 \text{ dB}$  sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Zur Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel wurden die Lärmbelastungen im vorliegenden Fall berechnet.

Die rechnerische Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels erfolgt nach Pkt. 4.4.5 der DIN 4109-2 /13/ und ergibt sich

- für den Tag aus der zugehörigen Beurteilungszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- für die Nacht aus der zugehörigen Beurteilungszeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung (*größeres Schutzbedürfnis in der Nacht*); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der nach DIN 4109-2 /13/ ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Sind Lärmschutzwände oder Wälle vorhanden, darf der maßgebliche Außenlärmpegel um die Wirkung dieser Maßnahmen gemindert werden.

## 3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen von der Wedeler Chaussee/B431

### 3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen

Maßgebende Geräuschquelle mit Rückwirkung auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist der Straßenverkehrslärm von der Wedeler Chaussee/B431.

### 3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen

Der von einer Straße ausgehende Schall, die Schallemission, und der an einem bestimmten Ort ankommende Schall, die Schallimmission, werden grundsätzlich berechnet.

Zur Berechnung der Schallemission einer mehrstreifigen Straße werden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußeren Fahrstreifen angenommen. Bei einstreifigen Straßen fallen beide Fahrstreifen zusammen.

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Der Beurteilungspegel wird getrennt für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) gemäß der RLS-90 /5/ berechnet.

In die Berechnung des Beurteilungspegels gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und für die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV)
- die LKW-Anteile für Tag und Nacht
- die Geschwindigkeit für PKW und LKW
- die Steigung und das Gefälle der Straße
- ein Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche
- die Anteile aus der Einfachreflexion der Schallquelle an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (*Spiegelschallquellen*)
- Mehrfachreflexionen
- Vorhaltemaß

Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen wird ein Zuschlag berücksichtigt. Die maßgebende Verkehrsstärke M wird in Kfz pro Stunde (Kfz/h) angegeben. Wenn projektbezogene Untersuchungen (*Verkehrsuntersuchungen*) vorliegen, ist auf die Anwendung der Tabelle 3 der RLS-90 /5/ zu verzichten.

Als Geschwindigkeiten werden richtlinienkonform die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angesetzt. Die Steigung und das Gefälle werden durch einen Zuschlag berücksichtigt, der von der Längsneigung der Straße abhängt. Steigungen und Gefälle kleiner 5% bleiben dabei unberücksichtigt. Der Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche wird der Tabelle 4 der RLS-90 /5/ entnommen.

### 3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms

Die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs werden nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 /5/ berechnet.

Geschwindigkeiten und Straßenbeläge auf der vorhandenen Straße wurden bei einer Ortsbegehung ermittelt (s. *Kapitel 2*). Im Bereich des Geltungsbereiches ist keine Lichtzeichenregelung gegeben oder vorgesehen.

Die Verkehrsmenge des Straßenabschnittes der Wedler Chaussee/B431 vor dem betroffenen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, der Gemeinde Moorrege wurde beim *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)* eingeholt. Danach wurde 2015 ein DTV-Wert (Mo-Sa) von 9.812 Kfz am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) entsprechend 565 Kfz/h bei 2,9 % Lkw-Anteil

und bei Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) 96 Kfz/h bei 3,7 % Lkw-Anteil festgestellt. Der DTV-Wert der Zählstelle 2324 0614 ist aus der folgenden Tabelle 3 zu ersehen.

Tabelle 3: Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2015, Zählstelle 2324 0614 (Angabe: LBV.SH)

Straßenverkehrszählung 2015										Schleswig-Holstein									
Allgemeine Angaben					Ver- gleich DTV	Verkehrsbelastung				GL- Faktor	MSV	Zähldaten					Lärmkennwerte		
Straße	zust. Stelle	TK/Zst.-Nr.	Region	Zählart Reduk.		2015		Di-Do <sub>1224</sub>				fer	MSV <sub>RI</sub>	Kfz <sub>RI</sub>	SV <sub>RI</sub>	Kfz <sub>RE</sub>	SV <sub>RE</sub>	Tage	M
E-Str.		Richtung I Richtung II			2010	W	Red	Bus	Kfz		b <sub>SV,RI</sub>	NoW <sub>15-18</sub>	NoW	Fr	Tag 06-22 Uhr				
Anzahl Fahrstreifen	FS / OD		Zabl. [km]	DZ	2005	U	Krad	LoA	LV	b <sub>SV,RE</sub>	MSV <sub>RII</sub>	FeW <sub>15-18</sub>	FeW	So	Day 06-18 Uhr				
	ges. / FS				SV	S	LVm	LZ	SV	b <sub>SV,RII</sub>	MSV <sub>RII</sub>	So <sub>16-18</sub>	So	Evening 18-22 Uhr					
					[Kfz/24h]	[Kfz/24h]			[Kfz/24h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]	[dB(A)]	
B 431	13	2324 0614	01 03	A	12 812	9 812	9 626	287	14 288	0,67	521	501	2,2	560	2,9	2	966	2,9	65,7
		Heist (L 281)			488	11 540	488	70		2,5 %	375	1,3	354	2,5	2	96	3,7	58,3	
		Uetersen (L 108)			12 867	7 763	124	136	13 677	0,47	537	293	1,4	309	1,2	2	621	3,2	66,2
	2	OD	4.8 / 0.0		497	8 219	9 401	81	811	0,72	258	1,4	292	1,2	2	396	1,5	63,8	

Anmerkung zur vorstehenden Tabelle 3: In der ersten Zeile der Zählstelle 2324 0614 ist in der Spalte M die stündliche Verkehrsmenge in Kfz pro Stunde für den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) und in der zweiten Zeile für den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) angegeben. In den gleichen Zeilen sind in der Spalte p die zugehörigen %-Werte des Lkw-Verkehrs angegeben. Die rot gekennzeichneten Werte in der Tabelle 3 wurden für die Begutachtung herangezogen.

Vom LBV.SH konnte kein Faktor zur Ermittlung des 15-jährigen Prognosehorizontes 2032 angegeben werden. Um ein Vorhaltemaß für 2033 zu erhalten, wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 431 von 0,5 % pro Jahr in Ansatz genommen. Für die Berechnung ergibt sich daraus ein DTV-Wert von 10.680 Kfz für das Prognosejahr 2033.

In der folgenden Tabelle 4 ist die Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033 angegeben.

Tabelle 4: Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033

Straße	DTV Kfz/24h	v <sub>zul</sub> km/h	M <sub>T</sub> Kfz/h	p <sub>T</sub> %	L <sub>m,E,T</sub> dB(A)	M <sub>N</sub> Kfz/h	p <sub>N</sub> %	L <sub>m,E,N</sub> dB(A)
B 431 (innerorts)	10.680	50	618	2,9	60,8	105	3,7	53,5

Im Folgenden sind die Parameter der vorstehenden Tabelle 4 erklärt:

- DTV** Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- v<sub>zul</sub>** Zulässige Höchstgeschwindigkeit im betroffenen Straßenabschnitt
- M<sub>T</sub>; M<sub>N</sub>** maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht
- p<sub>T</sub>; p<sub>N</sub>** maßgebender Lkw-Anteil (*über 2,8 t zul. Gesamtgewicht*) in Prozent Tag/Nacht
- L<sub>m,E,T</sub>; L<sub>m,E,N</sub>** Emissionspegel Tag/Nacht

### 3.3 Geräuschmission des Verkehrslärms

#### 3.3.1 Allgemeines

Mit den in Kapitel 3.2.3 genannten Emissionsansätzen der Wedler Chaussee/B431 erfolgt die Berechnung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung, in

Form von Rasterlärmkarten. Die Berechnungen wurden mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA, Version 2018 (BLB-Wolf, Dongle L3467) der DataKustik GmbH (Berechnungskonfiguration: Streng nach RLS-90) mit den A-bewerteten Schallemissionspegeln auf der Basis der im Quellenverzeichnis genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften durchgeführt.

### 3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung

Die Pegel des Verkehrslärms sind im Anhang in Rasterlärmkarten als Linien mit 1 dB(A) Klassenbreite und in farbig flächiger Form mit 5 dB(A) Klassenbreite dargestellt. Die Pegel wurden für das Erdgeschoss, das I. Obergeschoss und das Staffelgeschoss berechnet.

**Ergebnis der Berechnung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr):** Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Wedeler Chaussee rufen während der Tageszeit in den einzelnen Ebenen im Plangeltungsbereich des B-Planes die im Folgenden angegebenen Beurteilungspegel  $L_r$  hervor.

Tabelle 5: Beurteilungspegel  $L_r$  des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Tageszeit

Geschossebene/	Beurteilungspegel $L_r$ tags in dB(A)	
	Westseite des Plangeltungsbereiches	Ostseite des Plangeltungsbereiches
EG / 2,5 m	58	49
I OG / 5,3 m	60	49
Staffelgeschoss / 8,1 m	60	50

**Ergebnis der Berechnung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):** Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Wedeler Chaussee/B431 rufen während der Nachtzeit in den einzelnen Ebenen im Plangeltungsbereich des B-Planes die im Folgenden angegebenen Beurteilungspegel  $L_r$  hervor.

Tabelle 6: Beurteilungspegel  $L_r$  des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Nachtzeit

Geschossebene/	Beurteilungspegel $L_r$ nachts in dB(A)	
	Westseite des Plangeltungsbereiches	Ostseite des Plangeltungsbereiches
EG / 2,5 m	51	42
I OG / 5,3 m	52	42
Staffelgeschoss / 8,1 m	53	42

### 3.4 Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 bei einer Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet

Die Zuordnung der Schutzbedürftigkeit erfolgt auf Grundlage der geplanten Gebietsfestsetzung für ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Die zugehörigen Orientierungswerte sind in Tabelle 1 aufgeführt und betragen für den Tageszeitraum 55 dB(A) und für den Nachtzeitraum 45 dB(A).

#### 3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)

Der Orientierungswert 55 dB(A) tags für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen bis zu den im Folgenden angegebenen Entfernungen von der Wedeler Chaussee im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431.

Tabelle 7: Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.

Geschossebene/ Höhe über Straßenniveau	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I. OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m

#### Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr)

Der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen bis zu den im Folgenden angegebenen Entfernungen von der Wedeler Chaussee im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431.

Tabelle 8: Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.

Geschossebene/ Höhe über Straßenniveau	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.
EG / 2,5 m	≤ 87 m
I. OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m

**Fazit zur Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet:** Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) bis zu den in der Tabelle 7 genannten Abständen und während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) bis zu den in der Tabelle 8 genannten Abständen nicht möglich. In diesen Bereichen ist zusätzlicher erforderlicher Schallschutz nach den DIN 4109-1 /12/ und DIN 4109-1 /13/ für die geplante Wohnbebauung auszulegen.

In den jeweils größeren Abständen, die in der Tabelle 7 und der Tabelle 8 genannt sind, sind an geplanten Gebäuden keine über das übliche Maß hinausgehende zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

#### **4 Maßgebliche Außenlärmpegel des Gesamtlärms im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung**

Entsprechend DIN 4109-1 /12/ wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels für bestimmt.

Die Festlegung zum Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen an geplanten Gebäuden erfolgt nach der DIN 4109-2 /13/. Gemäß der DIN (Pkt. 4.4.5.3) ist bei den Beurteilungspegeln des Verkehrslärms, bei einer Tag-Nacht-Differenz von weniger als 10 dB(A), der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel nachts zuzüglich eines Zuschlages von 13 dB(A) (10 dB plus 3 dB) zu errechnen. Der maßgebliche Außenlärmpegel errechnet sich dabei nach folgender Formel.

$$L_a = L_{r,N} + 13$$

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Tag-Nacht-Differenz der Beurteilungspegel von 7,4 dB(A) (s. Tabelle 4), so dass sich der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Beurteilungspegel des Gesamtlärms nachts zu richten hat.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass berechnete Verkehrslärmpegel immer auf volle Zahlenwerte aufzurunden sind, d.h., dass ein Rechenwert von z. B. 60,1 dB(A) bei der Auslegung der Lärmpegelbereiche als 61 dB(A) in Ansatz zu bringen ist.

Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5 und sind in den Anhängen 1.3 für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und 1.4 für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) dargestellt.

#### **5 Stellplatz für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02**

##### **5.1 Allgemeines**

Für die geplanten Wohnhäuser 01 und 02 ist im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ein Pkw-Stellplatz mit 44 Einstellbuchten vorgesehen. Die vorläufige Anordnung des Stellplatzes im geplanten Plangeltungsbereich des B-Planes ist in der Abbildung 2 auf der Seite 8 dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird bestimmt, welche Auswirkung der Betrieb des geplanten Stellplatzes auf die Bestandsbebauung innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches aus schalltechnischer Sicht hat. Die zu erwartenden Beurteilungspegel des geplanten Stellplatzes werden mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm /16/ verglichen.

Die Auswirkung auf die beiden geplanten Wohnhäuser 01 und 02 im Geltungsbereich wird nicht beurteilt, da der Stellplatz der Versorgung der geplanten Gebäude dient.

**5.2 Geräuschemission des vorläufig geplanten Stellplatzes für die Wohnhäuser 01 und 02**

Die Geräuschemission des Stellplatzes für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 wird nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /15/ entsprechend dem Normalfall (sog. *zusammengefastes Verfahren*) nach der folgenden Formel:

$$L_w = L_{wo} + K_{PA} + K_i + K_D + K_{Stro} + 10 \cdot \log(B \cdot N)$$

berechnet.

In der folgenden Tabelle 9 sind die Berechnungsparameter zur Ermittlung des Schalleistungspegels  $L_w$  des Stellplatzes für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 angegeben.

Tabelle 9: Ermittlung der Schallemissionen des vorläufig geplanten Stellplatzes

		<b>tags</b> 06.00 bis 22.00 Uhr (16 Stunden) <b>2</b>	<b>nachts</b> 22.00 bis 06.00 Uhr (8 Stunden) <b>3</b>
	<b>1</b>		
1	<b>B</b> ; Anzahl der Stellplatzbuchten	44	44
2	Beurteilungszeitraum (tags/nachts)	16	8 / 1*
3	<b>N</b> ; Anzahl der Bewegungen tags/ nachts pro Stellplatz und Stunde <b>N<sub>g</sub></b> ; Gesamtzahl der Bewegungen pro Tag/Nacht	0,4 281	0,05 / 0,15* 18 / 7*
4	<b>L<sub>wo</sub></b> ; Ausgangsschalleistungspegel [dB(A)]	63	63
5	<b>K<sub>PA</sub> + K<sub>i</sub></b> ; Zuschlag für die Parkplatzart an einer Wohnanlagen [dB(A)]	4	4
6	<b>K<sub>D</sub></b> ; Zuschlag für die Durchfahrten [dB(A)] $K_D = 2,5 \cdot L_g ((f \cdot B) - 9)$	3,9	3,9
7	<b>K<sub>Stro</sub></b> ; Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche [dB(A)] (Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm)	0,5	0,5
8	Korrekturwert für die Bewegungszahl ( $10 \cdot L_g (B \cdot N)$ ) [dB(A)]	12,5	8,2*
9	<b>Schalleistungspegel <math>L_w</math></b> [dB(A)]	<b>83,9</b>	<b>79,6*</b>

\*Anmerkung zur Tabelle 9: Bezogen auf die "ungünstigste Nachtstunde" nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /15/ für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch).

**Erläuterungen zu den Berechnungsparametern der vorstehenden Tabelle 9:**

**Bewegungshäufigkeit  $N_g$ :** Die in Zeile 3 der Tabelle 9 genannten Werte ( $N$ ;  $N_g$ ) gelten nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /15/ (Tabelle 33) für Wohnanlagenparkplätze "oberirdisch".

**$K_{PA}$  für die Parkplatzart und  $K_I$  für die Impulshaltigkeit:** Die Zuschläge für die Parkplatzart und die Impulshaltigkeit berücksichtigen insbesondere die Geräuschanteile durch „Türen- und Koffer-raumdeckelschlagen“ und Startvorgänge. Der Zuschlag von 4 dB(A) wird nach Tab. 34 der Parkplatzlärmstudie /15/ für Parkplätze an Wohnanlagen (oberirdisch) vergeben.

**$K_D$  Zuschlag für den Durchfahr- und Parkplatzsuchverkehr:**  $K_D$  errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$K_D = 2,5 * \log (f * B - 9) [dB(A)]$$

mit

$B$ ; Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)

$f = 1$  (1 Stellplatzanlage)

**$K_{Stro}$  Zuschlag für unterschiedliche Fahrhahnoberflächen:** Der Zuschlag  $K_{Stro}$  wird im vorliegenden Fall für ebenes Betonsteinpflaster mit Fugen  $\leq 3$  mm vergeben und beträgt nach der Parkplatzlärmstudie /15/ 0,5 dB(A).

**5.3 Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes**

Die Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes wurde für insgesamt 7 Immissionsorte in der Nachbarschaft ermittelt.

**5.3.1 Beurteilungspegel für den Tages-und Nachtzeitraum**

Die Beurteilungspegel des Stellplatzlärms für die Tages- und Nachtzeit für die untersuchten Immissionsorte IO1 bis IO7 sind in der folgenden Tabelle 10 angegeben. Das Berechnungsmodell mit der Kennzeichnung der 7 untersuchten Immissionsorte ist in Anhang 2 dargestellt.

Tabelle 10: Beurteilungspegel tags/nachts des Stellplatzlärms an den sieben untersuchten Immissionsorten IO1 bis IO7 vor der Bestandsbebauung in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart			X	Y	Z
	(960)	(60)	(960)	(60)					(m)	(m)	(m)
IO1; Klöterberg 7	41,8	37,6	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	546,28	1367,83	4,30
IO2; Klöterberg 13	45,2	40,9	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	576,83	1354,07	4,30
IO3; Klöterberg 17	41,0	36,8	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	608,76	1330,45	4,30
IO4; Klöterberg 4	48,4	44,1	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	534,72	1336,38	2,30
IO5; Klöterberg 8	42,1	37,8	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	594,56	1310,22	4,30
IO6; Münsterweg 3	39,8	35,5	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	522,21	1280,71	4,30
IO7; Münsterweg 5a	40,0	35,8	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	557,71	1284,91	4,30

Im Anhang 2 ist die während des Nachtzeitraumes durch den geplanten Stellplatz mit den 44 Einstellbuchten hervorgerufene Geräuschimmission zur besseren Übersicht farbig für eine Berechnungshöhe von 5,3 m über GOK (Dachgeschoss) dargestellt.

**5.3.2 Beurteilung für den Tageszeitraum**

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 10 (Spalte: Pegel Lr Tag (960)) zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiet (MI) bzw. Allgemeines Wohngebiet (WA) während der Tageszeit durch die Beurteilungspegel des Stellplatzlärms vom vorläufig geplanten Stellplatz mit 44 Einstellbuchten vor der Bestandswohnbebauung an den Immissionsorten IO1 bis IO7 deutlich unterschritten werden.

**5.3.3 Beurteilung für den Nachtzeitraum**

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 10 (Spalte: Pegel Lr Nacht (60)) zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vor der Bestandswohnbebauung im Mischgebiet (MI) an den Immissionsorten IO1 bis IO3 und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und an den Immissionsorten IO5 bis IO7 unterschritten werden. Vor der Bestandswohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) am Immissionsort IO4 wird der zulässige Immissionsrichtwert um bis zu 4 dB(A) überschritten.

**5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes**

Nach den Kriterien der TA Lärm /1/ dürfen zur Tages- und Nachtzeit vor der betroffenen Wohnbebauung kurzzeitige Geräuschspitzen  $L_{AFmax}$  von den geplanten Stellplätzen die zulässigen Immissionsrichtwerte tags/nachts nicht überschreiten.

Durch das "Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen" ergeben sich nach der Parkplatzlärmstudie /15/ in 7,5 m Abstand Maximalpegel von bis zu 74 dB(A) entsprechend gerundet Schalleistungspegel  $L_{WAmax}$  von bis zu 100 dB(A).

Unter Berücksichtigung eines Schalleistungspegels  $L_{WAmax}$  von 100 dB(A) für Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen ergeben sich an den kritischen Immissionsorten (die Immissionsorte sind im Anhang 2 gekennzeichnet) die in der folgenden Tabelle 11 angegebenen Maximalpegel.

Tabelle 11: Maximalpegel an den untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes durch "Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen" bezogen auf eine volle Stunde im kritischen Nachtzeitraum von (22.00 bis 06.00 Uhr)

<b>Immissionsort</b> <i>(s. Lageplan Anhang 2)</i>	<b>bauliche Ausweisung</b>	<b>Maximalpegel in dB(A)</b>	<b>zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen* (Immissionsrichtwert für WA- bzw. MI-Gebiet plus 20 dB(A)) in dB(A)</b>
IO1, Klöterbarg 7	MI	62	65 (IRW 45 + 20)
IO2, Klöterbarg 13	MI	65	65 (IRW 45 + 20)
IO3, Klöterbarg 17	MI	63	65 (IRW 45 + 20)
IO4; Klöterbarg 4	WA	73	60 (IRW 40 + 20)
IO5; Klöterbarg 8	WA	62	60 (IRW 40 + 20)
IO6, Münsterweg 1	WA	62	60 (IRW 40 + 20)
IO7; Münsterweg 5a	WA	66	60 (IRW 40 + 20)

\*Anmerkung: Zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen nach Pkt. 6.1 TA Lärm /16/

**5.4.1 Beurteilung der kurzzeitigen Geräuschspitzen des vorläufig geplanten Stellplatzes**

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 11 zeigen, dass vor der Bestandswohnbebauung am Klöterbarg im Mischgebiet (Immissionsort IO1 bis IO3) die zulässige kurzzeitige Geräuschspitze von 65

dB(A) durch die Vorgänge beim "Heck- bzw. - Kofferraumdeckelschließen" eingehalten bzw. unterschritten wird. Vor der Bestandswohnbebauung am Klöterberg und am Münsterweg im Allgemeinen Wohngebiet wird bei diesen Vorgängen die zulässige kurzzeitige Geräuschspitze von 60 dB(A) um bis zu 13 dB(A) überschritten.

**5.5 Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bestandswohnungen in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten**

Zum Schutz der Nachbarschaft empfehlen wir die Errichtung von insgesamt 4 Lärmschutzwänden und/oder -wällen. Die Höhen dieser Maßnahmen über GOK und die erforderlichen Längen sind in der folgenden Tabelle 12 angegeben.

Tabelle 12: Höhe und Länge der erforderlichen Lärmschutzwände I bis IV

Lärmschutzmaßnahme*	Höhe	Länge
LSW II	2,5 m	28 m
LSW III	2,5 m	19 m
LSW IV	2,5 m	10 m

Anmerkung: Die Lärmschutzmaßnahme kann als Wand oder Wall oder als Wall/Wand Konstruktion bei gleichen geometrischen Verhältnissen ausgeführt werden.

Die Verläufe der erforderlichen vier Lärmschutzmaßnahmen sind im Lageplan der folgenden Abbildung 3 gekennzeichnet.

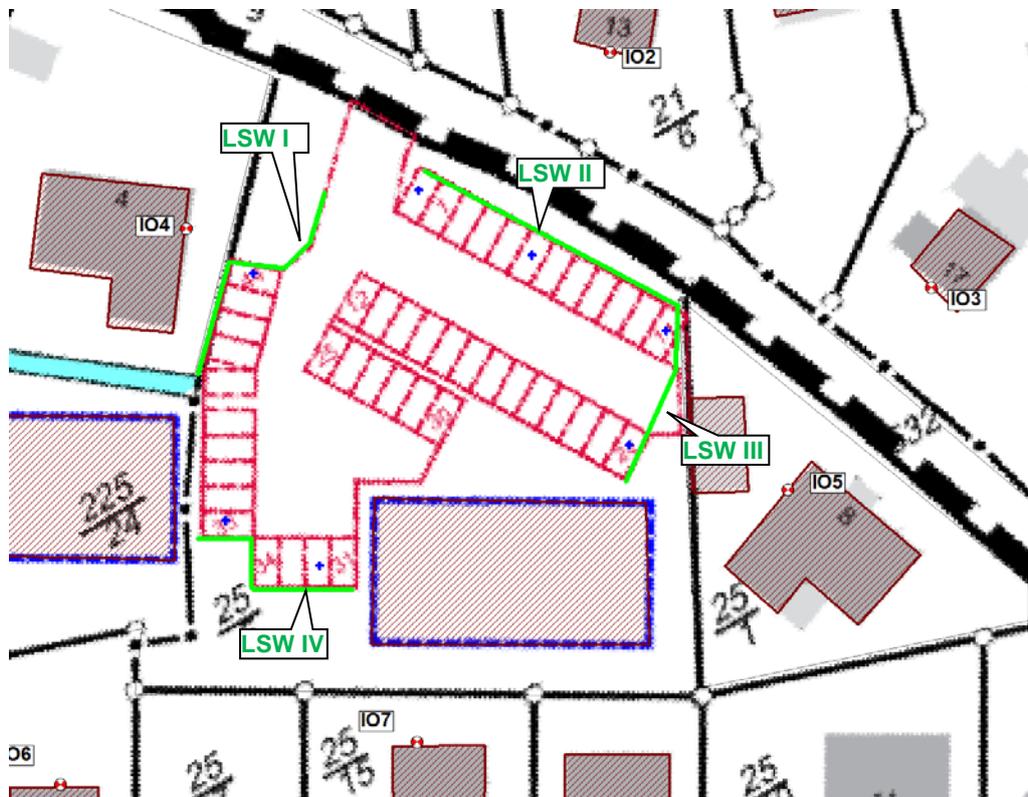


Abbildung 3: Lageplan mit der Darstellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (LSW I bis LSW IV) zum Schutz der Bestandsbebauung

## 5.6 Beurteilung des Stellplatzlärms nach Umsetzung der empfohlenen Lärmschutzwände

Nach der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen I bis IV werden an allen untersuchten Immissionsorten die zulässigen I-Richtwerte und zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen eingehalten bzw. unterschritten.

## 6 Vorschläge für Begründung und Festsetzung

### 6.1 Vorschläge für Begründung

#### 6.2 Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung, will die Gemeinde Moorrege das Gebiet östlich der Wedeler Straße/B431, als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausweisen. Aufgrund der Nähe des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, zur Wedeler Chaussee/B431 soll das geplante Nebeneinander von "verkehrlicher Nutzung" und "Wohnen" städtebaulich geregelt werden.

Der von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehende Verkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-90 /5/ ermittelt und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung des Verkehrslärms anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" /8/. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen auch an den Kriterien der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" /6/ orientieren.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 /8/ sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 zu treffen. Entsprechend DIN 4109-1 /12/ wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt.

#### 6.2.1 Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten

Durch die Nutzung des Stellplatzes unter Berücksichtigung der vorläufig geplanten Anordnung mit insgesamt 44 Einstellbuchten im Geltungsbereich des B-Planes (*Stand 22.02.2018*) können an der innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung gelegenen Bestandsbebauung und an der außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Bestandsbebauung die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel von ein- bzw. ausparkenden Pkw überschritten werden.

*Anmerkung zur Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel während des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr: Nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch) für Stellplätze mit 44 Einstellbuchten /15/ sind maximal 7 Ereignisse dieser Art bezogen auf eine volle Nachtstunde zu erwarten. Bezogen auf die gesamte 8-stündige Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind maximal 18 Ereignisse zu erwarten (siehe hierzu auch Tabelle 9). Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Ein- oder Ausparkvorgang eines Pkw der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel betätigt wird. Das Schließen "nur" einer Pkw-Tür ist in der Regel mit geringeren Maximalpegeln verbunden und führt daher im vorliegenden Fall voraussichtlich auch zu keinen*

Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze. Zusätzlich ist anzumerken, dass die maximal 18 Ereignisse sich ja nicht nur vor einem Wohngebäude in der Nachbarschaft des Stellplatzes ereignen, sondern in der Regel über den gesamten Stellplatz verteilt auftreten und damit vor einem Wohngebäude im erheblich geringeren Umfang.

Während des Tageszeitraumes von 06.00 bis 22.00 Uhr werden die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 85 dB(A) bzw. 90 dB(A) für WA- und MI-Gebiet beim Schließen der Heck- bzw.-Kofferraumdeckel vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Klöterberg und Münsterweg in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes deutlich unterschritten.

### 6.3 Vorschläge für textliche Festsetzungen

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden die folgenden Vorschläge für grafische und textliche Festsetzungen unterbreitet:

Grafische Festsetzung:

1. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegel basieren auf dem Verkehrslärm von der Wedeler Chaussee/B431.

Textliche Festsetzungen:

1. Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) für „schutzbedürftige Räume“ nicht möglich.

Geschosebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m

2. Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) für „überwiegend dem Schlafen dienenden Räume“ nicht möglich.

Geschosebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
--------------------------------	---

EG / 2,5 m	≤ 87m
Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
I OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m

3. Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme, sind für die unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen (*“schutzbedürftige Räume“* und *“überwiegend dem Schlafen dienende Räume“*) unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2018, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszulegen.
4. Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages-Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5. Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin.
5. Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.
6. Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
7. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.
8. In den lärmvobelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die von der Wedeler Chaussee/B431 abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche\* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgeräuschen zu schützen. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

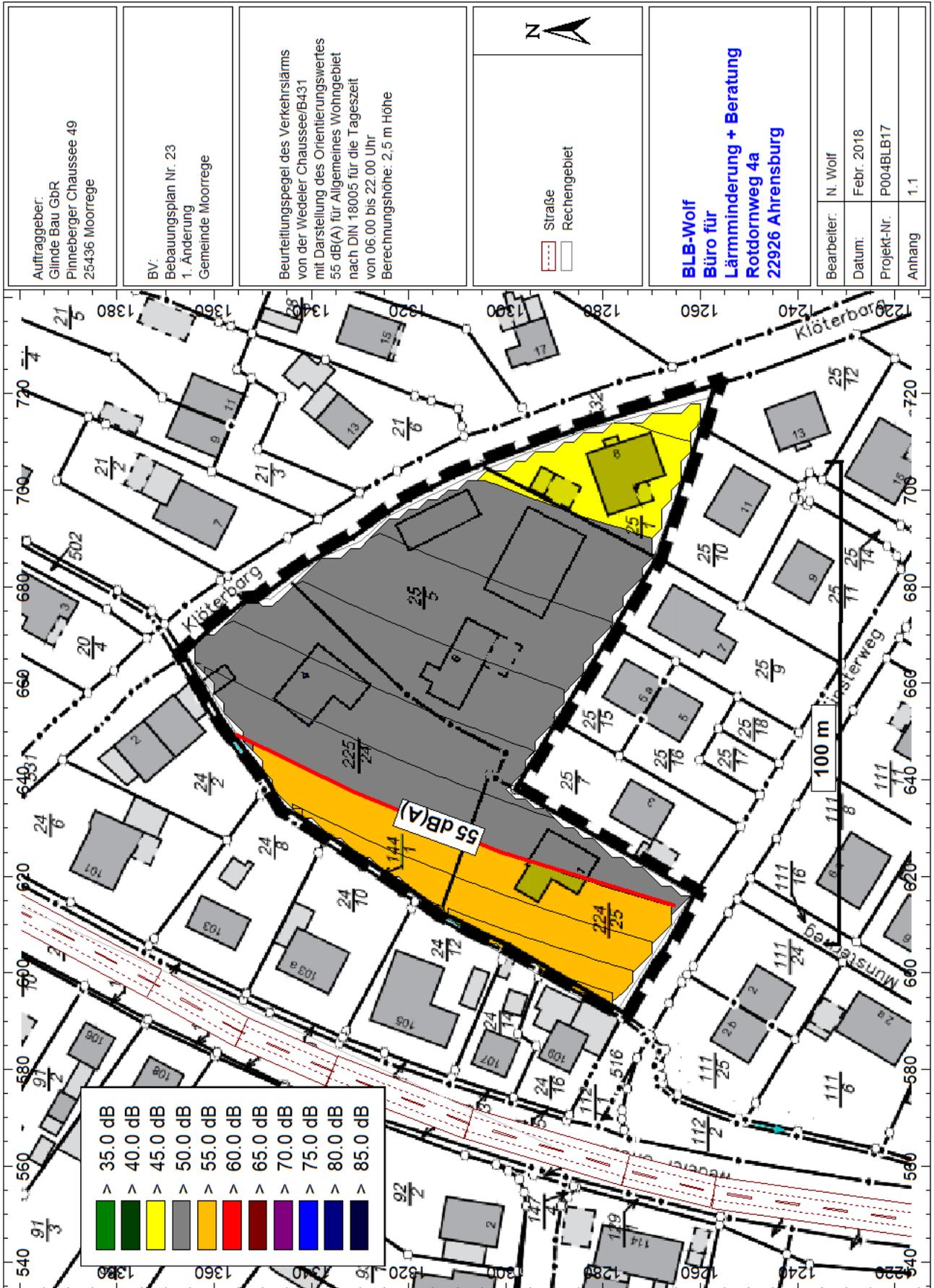
*\*Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen*

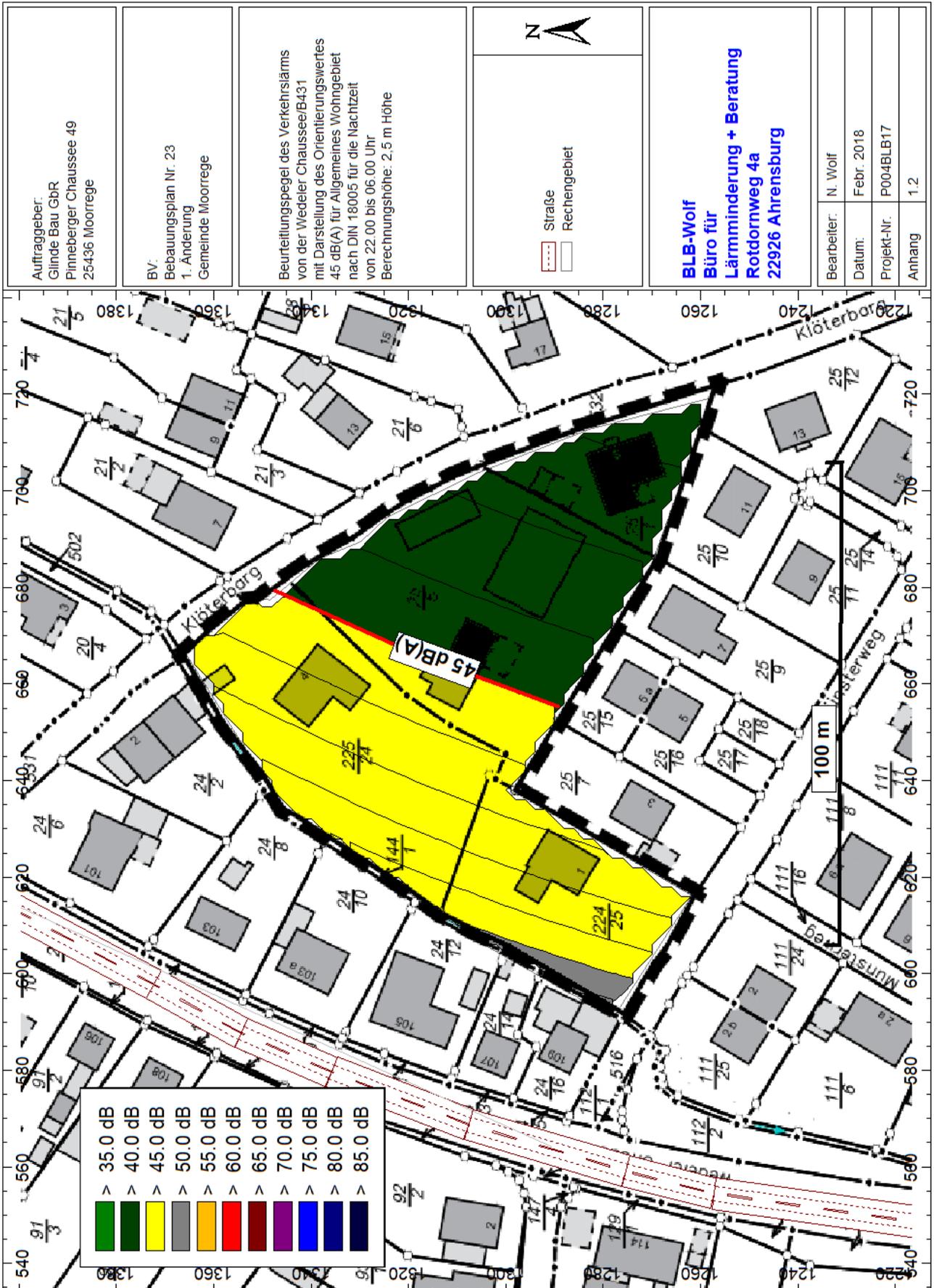


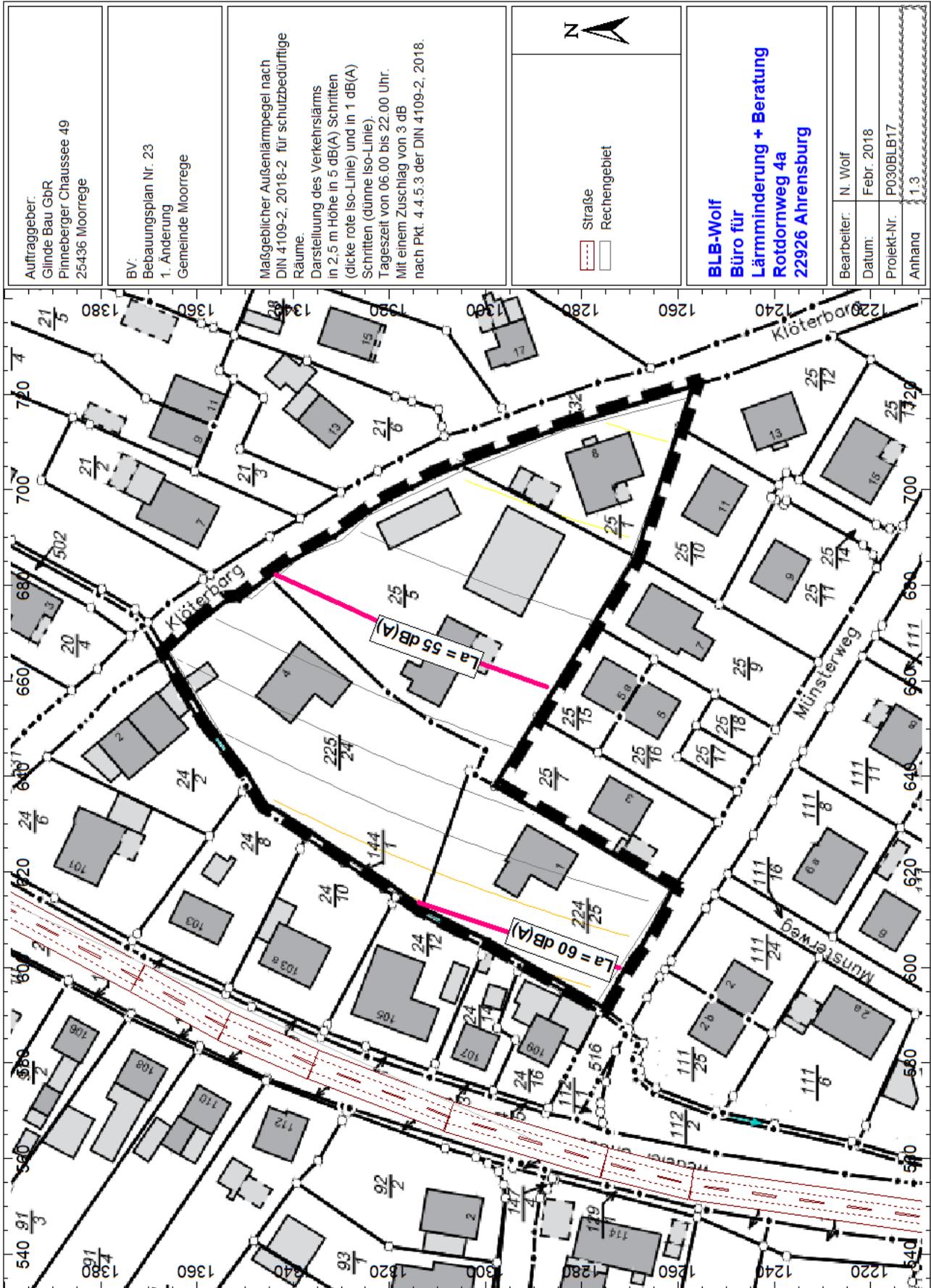
## Quellenverzeichnis

Die Messung und Auswertung stützen sich auf folgende technische Regelwerke:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- /2/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl, I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl, I S.1748).
- /3/ Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (BGB. I S. 3786).
- /4/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.
- /5/ RLS-90; Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen; Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990.
- /6/ 16. BImSchV; "Verkehrslärmschutzverordnung", Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).
- /7/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
- /8/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 05 / 1987
- /9/ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989.
- /10/ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016.
- /11/ DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016.
- /12/ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018.
- /13/ DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018.
- /14/ DIN 2719; Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987-08.
- /15/ Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage.
- /16/ TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" 6. AVwV vom 26.08.1998 zum BImSchG, Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren, 49. Jahrgang, Nr. 26 am 28.08.1998.







Auftraggeber:  
Glinde Bau GbR  
Pinneberger Chaussee 49  
25436 Moorrege

BV:  
Bebauungsplan Nr. 23  
1. Änderung  
Gemeinde Moorrege

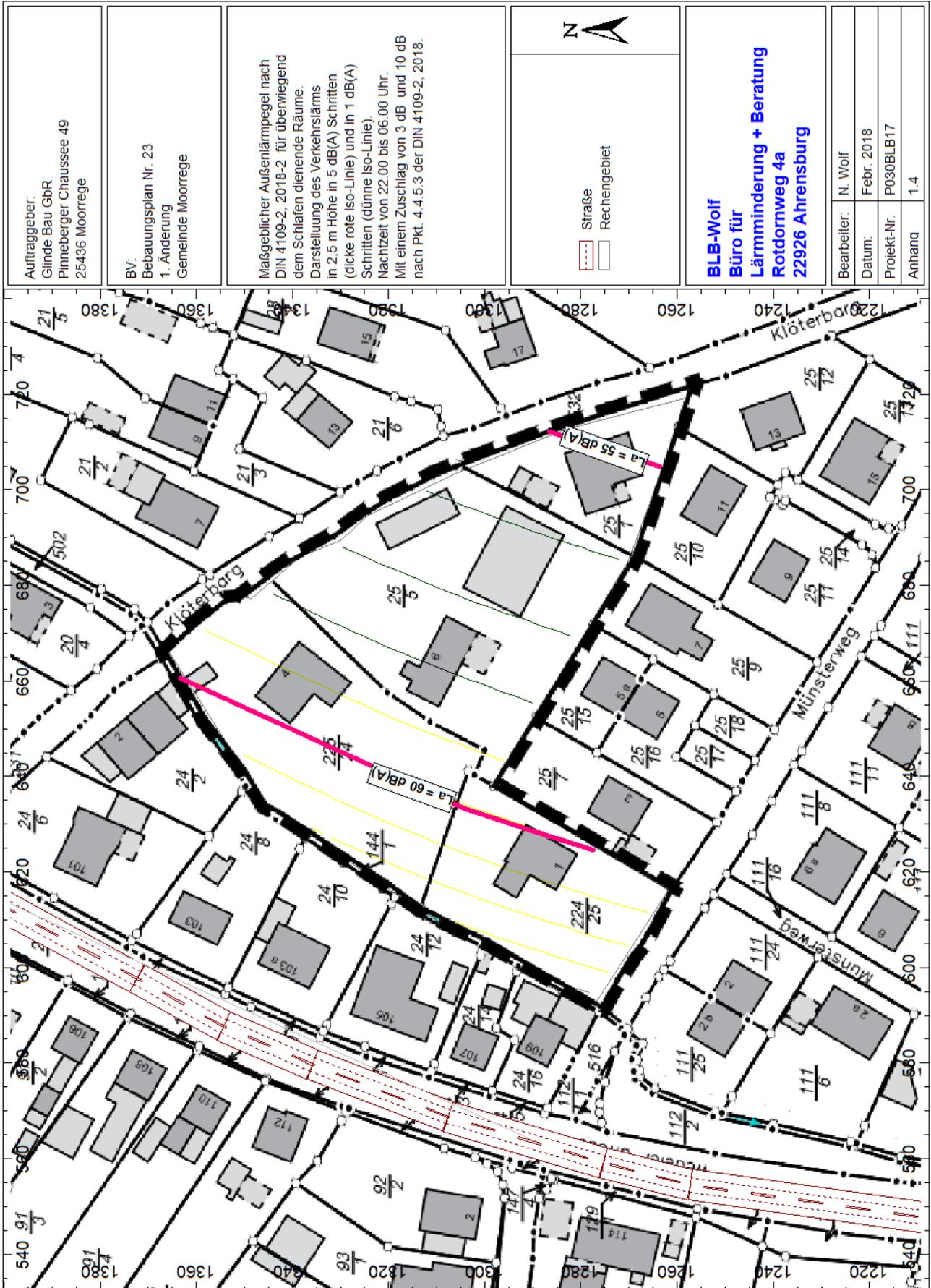
Maßgeblicher Außenlärmpegel nach  
DIN 4109-2, 2018-2 für schutzbedürftige  
Räume.  
Darstellung des Verkehrslärms  
in 2,5 m Höhe in 5 dB(A) Schritten  
(dicke rote Iso-Linie) und in 1 dB(A)  
Schritten (dünne Iso-Linie).  
Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.  
Mit einem Zuschlag von 3 dB  
nach Pkt. 4.4.5.3 der DIN 4109-2, 2018.

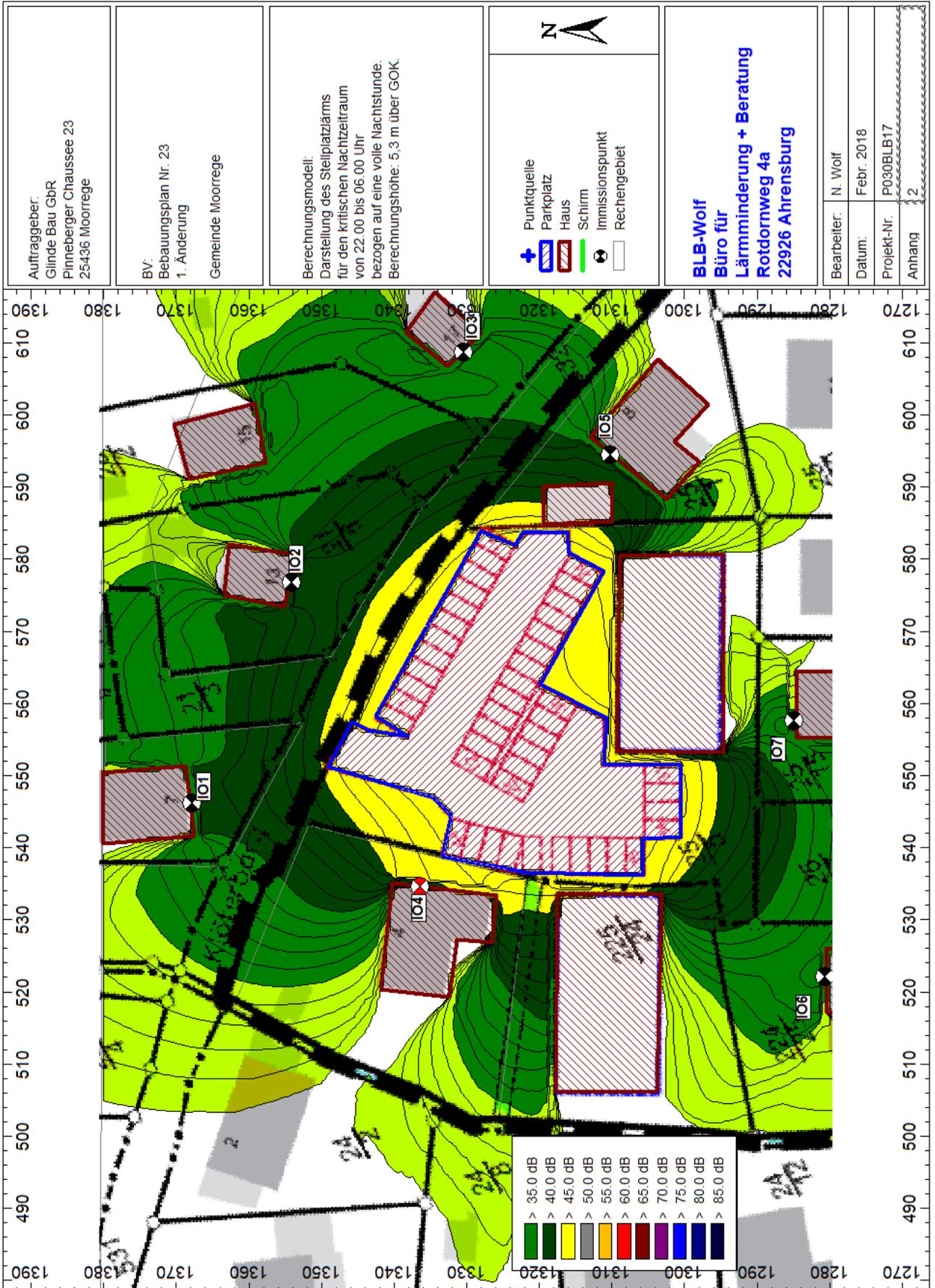
N  
↑

—•—•— Straße  
— — — — — Rechengebiet

**BLB-Wolf**  
**Büro für**  
**Lärminderung + Beratung**  
**Rotdornweg 4a**  
**22926 Ahrensburg**

Bearbeiter:	N. Wolf
Datum:	Febr. 2018
Projekt-Nr.	P030BLB17
Anhang	1, 3





Auftraggeber:  
Glinde Bau GbR  
Pinneberger Chaussee 23  
25436 Moorrege

BV:  
Bebauungsplan Nr. 23  
1. Änderung  
Gemeinde Moorrege

Berechnungsmodell:  
Darstellung des Stellplatzlärms  
für den kritischen Nachtzeitraum  
von 22.00 bis 06.00 Uhr  
bezogen auf eine volle Nachtstunde.  
Berechnungshöhe: 5,3 m über GOK.

N

BLB-Wolf  
Büro für  
Lärminderung + Beratung  
Rotdornweg 4a  
22926 Ahrensburg

Bearbeiter: N. Wolf  
Datum: Febr. 2018  
Projekt-Nr. P030BLB17  
Anhang 2

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0919/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem AZV Südholstein zur Regelung der dezentralen Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben)

#### Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Der AZV Südholstein ist seit vielen Jahren für seine Mitglieder auf dem Gebiet der dezentralen Abwasserbeseitigung tätig. Die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung umfasst zum einen das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und zum anderen das Behandeln und Einleiten des gesammelten Abwassers.

Die Teilaufgaben des Behandeln und Einleitens sind derzeit von fast allen Mitgliedern auf den AZV übertragen worden.

Die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens sind dagegen überwiegend bei den Mitgliedern verblieben. Die betreffenden Gemeinden haben den AZV aber vertraglich mit dem Einsammeln und Abfahren beauftragt.

Soweit der AZV vertraglich mit dem Einsammeln und Abfahren beauftragt wurde, erledigt er dies bisher in der Weise, dass er die in den Gemeinden zu erbringenden Abfuhrleistungen regelmäßig gebündelt europaweit ausschreibt.

Anschließend beauftragt er das im Vergabeverfahren ausgewählte Abfuhrunternehmen für zwei bis vier Jahre mit der Durchführung des Einsammelns und Abfahrens. Die Kosten, die das Abfuhrunternehmen dem AZV hierfür in Rechnung stellt, leitet er nach Maßgabe der Abfuhrsatzung an die beteiligten Gemeinden weiter. Diese geben die Kosten in Form von Gebühren an die Grundstückseigentümer weiter.

Es gibt aufgrund der Neuaufstellung des AZV Südholstein die Notwendigkeit die Organisation der dezentralen Entsorgung neu zu regeln.

Zudem hat sich gezeigt, dass manche Gemeinden keine oder keine wirksamen Verträge mit dem AZV über die Erledigung des Einsammelns und Abfahrens geschlossen haben bzw. die bestehenden Verträge sind veraltet und lückenhaft.

Den Gemeinden werden vom AZV Südholstein zur Regelung der dezentralen Abwasserbeseitigung drei Formen der Zusammenarbeit angeboten:

- *Variante 1 - Übertragung der vollständigen Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung*

Interessierte Gemeinden können die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung künftig vollständig auf den AZV übertragen.

Die Übertragung erfolgt durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der übertragenden Gemeinde und dem AZV und einer anschließenden Anpassung der Verbandssatzung.

Die Übertragung hat zur Folge, dass die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr von der betreffenden Gemeinde erfüllt wird, sondern vollständig vom AZV. Der AZV erlässt die für die dezentrale Abwasserbeseitigung geltende Abwassersatzung und Gebührensatzung.

Der AZV schreibt die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus und führt das Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

Die Kosten, die dem AZV durch das Ausschreiben, Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln entstehen, deckt der AZV durch Gebühren, die er direkt von den Grundstückseigentümern erhebt. Der AZV erlässt auch die hierfür erforderlichen Gebührenbescheide.

Die übertragende Gemeinde ist mit der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr befasst. Sie erlässt auf diesem Gebiet keine Satzungen und Gebührenbescheide mehr.

- *Variante 2 - Erledigung des Einsammelns und Abfahrens durch den AZV*

Parallel zur vollständigen Übertragung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung bietet der AZV an, das Einsammeln und Abfahren auf vertraglicher Basis für die Gemeinden zu erledigen.

Die Gemeinde schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 19 a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) mit dem AZV, in dem sie ihn mit der Erledigung des Einsammelns und Abfahrens beauftragt.

Die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens verbleiben rechtlich bei der Gemeinde. Diese erlässt die für die dezentrale Abwasserbeseitigung maßgebliche Abwassersatzung und Gebührensatzung.

Der AZV schreibt die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus und führt das Einsammeln und Abfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Die Kosten, die ihm hierfür entstehen, reicht er an die Gemeinde weiter und die Gemeinde rechnet die Gebühren per Bescheid mit den Grundstückseigentümern ab.

Diese Variante 2 entspricht im Wesentlichen der Verfahrensweise, die in den amtsangehörigen Gemeinden bislang praktiziert wurde.

Der AZV trifft einheitliche vertragliche Regelungen mit dem Abfuhrunternehmen. Über den öffentlich-rechtlichen Vertrag wird nur das Verhältnis zwischen AZV und Gemeinde geregelt. Das Verhältnis zum Grundstückseigentümer und die Gebührenerhebung regelt die Gemeinde in eigener Verantwortung weiterhin über das eigene Satzungsrecht.

- *Variante 3 - Durchführung der bloßen Ausschreibung durch den AZV*

Schließlich bietet der AZV den interessierten Gemeinden an, nur noch die Ausschreibung der Einsammel- und Abfuhrleistungen für sie zu erledigen.

Die Beauftragung des AZV mit der Durchführung der bloßen Ausschreibung der Abfuhrleistungen erfolgt durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV.

Der AZV schreibt auf Basis der zuvor von der Gemeinde gelieferten Datenmaterials zu den dezentralen Anlagen die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus. Den Vertrag mit dem im Vergabeverfahren ausgewählten Abfuhrunternehmen schließt die Gemeinde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Da die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens bei der Gemeinde verbleiben, erlässt sie die für die dezentrale Abwasserbeseitigung geltende Abwassersatzung sowie Gebührensatzung und setzt die Gebühren per Bescheid gegenüber den Grundstückseigentümern fest.

Diese Variante sollte nach Möglichkeit nicht gewählt werden, da der AZV lediglich eine ordnungsgemäße Ausschreibung gewährleistet und das Risiko der vertraglichen Regelung mit dem Abfuhrunternehmen dann ausschließlich bei der Gemeinde liegt.

Da der derzeitige Vertrag mit dem Abfuhrunternehmen zum 31.12.2018 ausläuft und die Vorbereitung der neuen Ausschreibung beginnt, bedarf es einer gemeindlichen Entscheidung und vertraglichen Regelung über die beabsichtigte Form der Zusammenarbeit mit den AZV zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

In der Gemeinde Moorrege bestehen derzeit 9 Grundstücke mit Hauskläranlagen bzw. Sammelgruben für die eine Abfuhr der Abwässer notwendig ist.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden über die Gebühren umgelegt.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

./.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen u. Sammelgruben) zukünftig in Form der Variante \_\_ mit dem AZV Südholstein zu regeln.

Der Bürgermeister wird zum Abschluss des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufgabenübertragung bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach GkZ ermächtigt.

---

Weinberg



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0923/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 07.03.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	21.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	28.03.2018	öffentlich

### Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hatte am 28.06.2017 die Satzung für Sondervormögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr erlassen. Gemäß § 4 der Satzung ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Die Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

#### Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

**Fördermittel durch Dritte:**

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

---

Karl-Heinz Weinberg

**Anlagen:**

Einnahme- und Ausgabeplanung 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege

## Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege

## Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2018



## Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von fördernden Mitgliedern	7.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.600,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	- €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	13.400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	11.200,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	5.700,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.155,65 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	2.055,65 €	Automatische Buchung
0-7	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>21.655,65 €</b>		8-15	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>21.655,65 €</b>	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2018	6.525,83 €
Entnahme	- €
Zuführung	2.055,65 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	8.581,48 €





Fraktion Moorrege

Georg Plettenberg

Voßmoor 65  
25436 Moorrege

An den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege

Karl-Heinz Weinberg

Amtsstrasse 12  
25436 Moorrege

15.März 2018

Betr.: Öffentliches W-Lan

Sehr geehrter Herr Weinberg ,  
lieber Karl-Heinz ,

hiermit beantragt die CDU –Fraktion die Einrichtung eines öffentlichen W-Lan Netzes in Moorrege durch Einrichtung von bis zu 10 „ Hot-Spots „ an gemeindlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen , Museum , Feuerwehr , Freibad u.s.w.

Die Bundesregierung bezuschusst derartige Anlagen z.Z. mit bis zu 15 000 €

Da diese Zuschüsse nach dem „ Windhundverfahren „ vergeben werden , ist hier Eile geboten

Wir bitten daher die Verwaltung hier schnellstens tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Georg Plettenberg'.

Georg Plettenberg

Fraktionsvorsitzender



SPD-Fraktion Moorrege  
Dirk Behnisch  
Moorkamp 9  
25436 Moorrege

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege  
Herrn K.-H. Weinberg  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege

Moorrege, den 13.03.18

Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.03.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

wir beantragen den Punkt

Beratung und Beschlussfassung zum Lärmaktionsplan gemäß §47 d  
Bundesimmissionsschutzgesetz  
auf die Tagesordnung zu nehmen.

Zur Begründung:

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR)  
zum Schutz der Moorreger Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Behnisch  
Fraktionsvorsitzender